

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. FEBRUAR 1931

4. HEFT

## Die kommunale Gesundheitsfürsorge ist in Gefahr!

Von Abteilungsvorsteher Kaessler, Mülheim a. d. Ruhr.

Die Finanzlage der Gemeinden war seit Menschengedenken noch nie so elend wie jetzt. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die städtischen Ausgaben der letzten Jahre in der Hauptsache durch den Unterstützungsaufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen sprunghaft gestiegen sind. Die hartnäckige Wirtschaftskrise hat eine Dauerarbeitslosigkeit in einem nie geahnten Umfange hervorgerufen. Wenn diese Dauerfälle von den Arbeitsämtern angesteuert sind, fallen sie der kommunalen Fürsorge anheim, wodurch allmählich für die Gemeinden ein arbeitsmarktpolitisch, fürsorgerisch und finanziell untragbarer Zustand entstanden ist, der auch die sorgfältigst aufgestellten städtischen Haushaltspläne über den Haufen geworfen hat.

Verschärfend kommt noch hinzu, daß infolge der allgemeinen Betriebseinschränkungen und der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung die meisten direkten und indirekten Steuern der Gemeinden nicht den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz erreichen und daß auch die Ueberschüsse der städtischen Betriebe zurückgegangen sind. Fehlbeträge im Haushaltsplan 1930 und in den vielfach schon fertiggestellten Entwürfen für 1931 sind deshalb an der Tagesordnung. Die den Gemeinden durch die Notverordnungen neu erschlossenen Steuern reichen bei weitem nicht, um diese Fehlbeträge zu decken.

Es ist deshalb verständlich, daß die Stadtverwaltungen sich eifrig bemühen, dem Finanzproblem von der Ausgabenseite her beizukommen und die Ausgaben auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten einzuschränken. Mit Vorliebe wird dabei nach den sogenannten „freiwilligen Fürsorgeleistungen“ geschickt. Da man die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge (Lebensunterhalt, Miete, Kleidung, Heizung, Krankenhilfe und Erwerbsbefähigung) nicht abbauen kann, weil sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, knabbert man mit Vorliebe die städtische Gesund-

heitsfürsorge an, die von den städtischen Gesundheitsämtern getrieben wird. Es handelt sich hierbei um die Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Tuberkulose, Krüppel, Nerven- und Geschlechtskranke und um die Familienfürsorge im weiteren Sinne. Auf gesetzlichem Zwang beruhen hiervon nur die Krüppel- und Geschlechtskrankenfürsorge, während die übrigen genannten Fürsorgezweige freiwillige Leistungen der Städte darstellen, die in den meisten Fällen erst in der Nachkriegszeit entstanden sind. — So hat z. B. die Verwaltung einer rheinischen Großstadt folgende Sparmaßnahmen eingeleitet: Kündigung von annähernd der Hälfte der städtischen Familienfürsorgerinnen; zeitweise Einstellung der Schulkinderspeisung, wesentliche Einschränkung der Kindererholungsfürsorge, Abbau der Familienfürsorge. Andere Städte tragen sich mit ähnlichen Gedanken.

Es liegt auf der Hand, daß durch derartige einschneidende Abbaumaßnahmen alle Zweige der gesundheitlichen Fürsorge in ihrer weiteren Durchführung gefährdet werden. Ohne ausreichendes geschultes Personal kann eben keine gründliche vorbeugende, heilende und nachgehende Gesundheitsfürsorge getrieben werden. Die gewaltigen Erfolge, die durch die vorbeugende Gesundheitsfürsorge in der Nachkriegszeit erzielt worden sind (wesentlicher Rückgang der Säuglingssterblichkeit, wesentliche Abnahme der Magen- und Darmkatarrhe als Todesursache bei Säuglingen, Rückgang der Sterblichkeitsziffer bei Tuberkulose), würden zunichte gemacht werden.

In Mülheim a. d. Ruhr, wo planmäßige gesundheitliche Fürsorge seit dem Jahre 1920 getrieben wird, ist z. B. die Sterblichkeitsziffer der Säuglinge in den letzten 10 Jahren von 12 Proz. auf 6,9 Proz. der Lebendgeborenen gesunken. An Magen- und Darmkatarrh starben 1914 noch 95 Säuglinge, im Jahre 1930 nur noch 7. Die Sterbefälle an Tuberkulose betragen 1920 noch 15,8 Proz., 1930 dagegen nur noch 7,9 Proz. der Gesamtsterbefälle. Diese, einen durchschlagenden Erfolg bezeugenden Zahlen sind in der Hauptsache durch das systematische Wirken der Säuglings- und Tuberkulosefürsorgestellen und durch die aufklärende Arbeit der Familienfürsorgerinnen bei ihren Hausbesuchen erzielt worden.

Die neuzeitliche gesundheitliche Fürsorge bezweckt, gesundheitliche Schäden schon dann zu entdecken und zu beseitigen, wenn sie den Kranken noch nicht bekannt geworden sind oder wenn ihr medizinisches Verständnis nicht ausreicht, um die volle Bedeutung der gesundheitlichen Schäden zu erkennen. Die systematische Arbeit der Fürsorge wird erleichtert, wenn sie in Sammelbecken wirken kann, wie z. B. in den Schulen, wo durch planmäßige Untersuchung der Schulkinder vielfach die Anfangsstadien tuberkulöser Erkrankungen noch rechtzeitig entdeckt werden. Die ganze neuzeitliche Fürsorge, die nach vielen Kämpfen und zahl-

reichen Versuchen in den einzelnen Städten in erfolgreicher Arbeit sich durchgesetzt hat und gerade im Begriff ist, die Erfolge ihrer planmäßigen Arbeit zu überschauen, würde durch unüberlegte Abbaumaßnahmen um ein Jahrzehnt in der Entwicklung zurückgeworfen werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind solche Abbaumaßnahmen um so weniger erträglich, als infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit die Zahl der wirtschaftlich hilfsbedürftigen und gesundheitlich gefährdeten Personen größer ist denn je. Für diese Bevölkerungsschichten sind die Fürsorgeärzte und die Familienfürsorgerinnen die Exponenten der Verwaltung, die mehr als andere Verwaltungsorgane das menschliche Antlitz der Verwaltung zeigen. Aus allen diesen Gründen hat selbst eine so nüchtern finanziell denkende Stelle, wie der Reichssparkommissar, von einem Abbau in der Fürsorge abgeraten (vgl. sein Gutachten in Nr. 6 des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Jahrgang 1930, und AW. Heft 23/30 Seite 711).

Es gibt Leute, die jedes Problem mit dem Rechenstift lösen möchten. Weil die private und kommunale Wirtschaft kapital schwach ist — so folgern sie —, so müßte auch die soziale Hygiene auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. Sie übersehen dabei den Zusammenhang zwischen Krankheit und wirtschaftlicher Verarmung als ein Verhältnis von Ursache und Wirkung. Sie übersehen ferner, daß man eine finanzielle Ebbe in den öffentlichen Kassen in absehbarer Zeit wieder auffüllen kann, daß dagegen die durch Unachtsamkeit und mangelhafte Erfassung und Beratung verloren gegangene Gesundheit des Volkes in den meisten Fällen unersetzlich ist.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die sozialen Versicherungsträger durch die planmäßige und vorbeugende Tätigkeit der kommunalen Gesundheitsämter stark entlastet werden. Das gilt sowohl von den Krankenkassen als auch von den Anstalten der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Und schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß hier im Westen die Großindustrie teilweise schon seit Jahren eigene Fürsorgestellen unter der Leitung von Werksfürsorgeärzten eingerichtet hat, worin zweifellos die Anerkennung der produktiven Bedeutung solcher Einrichtungen zu erblicken ist.

Der Notwendigkeit sparsamer Wirtschaft in den Städten wird sich kein Realpolitiker verschließen. Für Sparmaßnahmen dürften aber andere Verwaltungszweige in Frage kommen als ausgerechnet die freiwillige Fürsorge und die soziale Hygiene. Geeignete Objekte sind z. B. die Gehälter und Nebenbezüge der leitenden Beamten, die teilweise hohen Ruhegehälter, die Reisekosten, Repräsentationskosten, die höheren Schulen, die Theater- und Konzertzuschüsse, die sächlichen Verwaltungskosten. Der Abbau der Aufwendungen für die gesundheitliche Fürsorge aber würde nur zum Schein vorübergehend eine Ersparnis bringen; denn die

gegenwärtige Ausgabenminderung würde in der Zukunft erhöhte Ausgaben für die Familie, die Versicherungsträger und die Bezirksfürsorgeverbände zur Folge haben. Deshalb muß vor solchen Experimenten dringend gewarnt werden!

## Noch einmal: „Pflichtarbeit“ \*)

Von Hermann Kranold-Steinhaus, Landrat in Sprottau.

Gewiß haben wir als Sozialdemokraten, wie die Genossin Bollmann sagt, alle Ursache, der Förderung der Pflichtarbeit mit größter Vorsicht gegenüberzustehen. Ich kann aber bei dieser Vorsicht nicht so weit gehen, auf die Pflichtarbeit nun ganz und gar zu verzichten. An sich kann und muß man natürlich vieles andere tun, um der großen Gefahr der Demoralisierung und der Entwöhnung der Erwerbslosen, besonders der Jugendlichen, von der Arbeit entgegenzuwirken. Man wird z. B. versuchen müssen, ihnen richtig bezahlte Lohnarbeit zu verschaffen. Dies wird durch Notstandsarbeiten mit Unterstützung durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung häufig möglich sein, oft auch mit besonderen Arbeiten für Wohlfahrtserwerbslose, die dadurch wirtschaftlich ermöglicht werden, daß ein mehr oder weniger großer Teil der ersparten Unterstützung zu der Arbeit, um die es sich handelt, als verlorener Zuschuß gegeben und die Arbeit dadurch wirtschaftlich erst ermöglicht wird. So werden z. B. im hiesigen Kreise in diesem Winter der Bau einer Anzahl von Wohnungen und ein Schulbau dadurch ermöglicht, daß beim Bau lediglich Wohlfahrtserwerbslose beschäftigt werden, daß der Bezirksfürsorgeverband zu jedem Tagewerk eines Wohlfahrtserwerbslosen einen verlorenen Zuschuß gibt und daß dadurch die Nettokosten der Bauten (und damit zugleich bei den Wohnungen die schließlich sich ergebenden Mieten) erheblich heruntergedrückt werden; so kann man Wohnungen bauen, die ohne diesen Zuschuß wirtschaftlich unmöglich sein würden; sie stellen also im strengen Sinn des Wortes „zusätzliche Arbeit“ dar. Diese beiden Formen der Hilfe für Arbeitslose, die von Demoralisierung bedroht sind, sind deshalb auch unter heutigen Verhältnissen für die Bezirksfürsorgeverbände tragbar, weil dadurch eben meistens bei Einnahmeverbesserung für die Unterstützten und bei Beschaffung von Arbeit für sie an Unterstützungsgeldern gespart, jedenfalls aber die Kasse des Bezirksfürsorgeverbandes nicht über die normalen Unterstützungsausgaben hinaus zusätzlich belastet wird.

Dagegen sieht es sehr anders aus, wenn man den Vorschlag erwägt, der von der Genossin Bollmann und anderen schon gemacht worden ist, daß das Wohlfahrtsamt in Verbindung mit der Berufsschule Werkkurse für jugendliche Erwerbslose einrichten und ihnen Unterricht in gewissen Facharbeiten erteilen läßt. Zunächst einmal ist in vielen Fällen dieser Vorschlag in ländlichen Verhältnissen nur sehr schwer durchzuführen, auf dem eigentlichen platten Lande haben wir in großen Teilen Preußens

\*) Siehe dazu den Aufsatz „Das Problem der Pflichtarbeit in der kommenden Arbeitsfürsorge“ von Kraus, „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 18, 1930 S. 545 und „Zur Frage: Pflichtarbeit“ von Bollmann, „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 21/1930 S. 648.  
Die Red.

nur sogenannte ländliche Fortbildungsschulen, d. h. Schulen, die wenigstens für die männlichen Jugendlichen keine eigenen Schulräume haben, sondern mit den oft sehr wenig geeigneten Klassenzimmern der Volksschulen zufrieden sein müssen, und denen es auch an den meisten Lehrmitteln durchaus fehlt. Ferner fehlt es vielfach an den erforderlichen Lehrkräften, und schließlich fehlt es manchmal auch am System. Ich beziehe mich hier besonders auf den Aufsatz: „Fürsorge für jugendliche Wohlfahrtserwerbslose“ von Max Martin in der „Arbeiterwohlfahrt“ 1930 Heft 17 Seite 523 ff. Soweit meine Nachrichten reichen, ist für die Arbeit der von der Genossin Bollmann vorgeschlagenen Art das, was Genosse Martin berichtet, ziemlich typisch\*).

1. Holz- und Pappkurse. Gesamtkosten der reichlich 2 Monate umfassenden Kurse bei 46 Teilnehmern für Material 266,67 Mk., Beschaffung einer Hobelbank 90 Mk., dazu noch Kosten, die nicht angegeben werden können, weil die Anzahl der Stunden nicht feststeht, aber doch jedenfalls mindestens  $4 \times 3 \times 10 \times 2,50 = 300$  Mk. für Unterrichtshonorar, im ganzen also, falls jeder Jugendliche auch nur einen Nachmittag wöchentlich 3 Stunden lang beschäftigt wurde, Gesamtkosten von mindestens etwa 660 Mk. Der damit erzielte Erfolg war, daß die Jugendlichen einmal in der Woche 3 Stunden lang während 10 Wochen nachmittags von der Straße ferngehalten wurden. Dabei war aber die Teilnahme durchaus unbefriedigend: in den Holzarbeitskursen fehlten durchschnittlich 20 Proz., in den Papparbeitskursen durchschnittlich 30 Proz.

2. Kochkursus. Der Kursus hielt die Teilnehmerinnen wöchentlich dreimal je  $3\frac{1}{2}$  Stunden, im ganzen in 14 Tagen je  $3\frac{1}{2}$  Stunden in etwa 5 Wochen in den Unterrichtsräumen, und zwar vormittags, d. h. in der Zeit, die für die Bewahrung der Jugendlichen nicht die eigentlich problematische Tageszeit ist. Ueber die Kosten des Unterrichts ist nichts gesagt.

Dasselbe gilt von dem Weißnähkursus, über den deshalb auch nähere Bemerkungen nicht gemacht werden können. Uebrigens sind diese beiden Kurse aus anderen Gründen durchaus empfehlenswert, nur stellen sie keine Lösung der Aufgabe dar, die Mädchen vor der Wirkung des Bummels zu schützen.

3. Den Hauptteil des Berichts füllt eine Darstellung von drei Wanderungen für männliche und weibliche Erwerbslose. Die eine Wanderung ging von Fürstenwalde, d. h. in der Luftlinie rund 60 km östlich von Berlin, aus, in den Harz, dessen Mitte in der Luftlinie etwa 220 km westlich von Berlin liegt; die zweite Wanderung nach Thüringen, die dritte in die Sächsische Schweiz. Die erste und dritte Wanderung umfaßten je 10 jugendliche männliche Erwerbslose, die zweite 10 jugendliche weibliche Erwerbslose. Die erste Wanderung dauerte 9 Tage, die Gesamtstrecke der Wanderung betrug 177 km, der Eisenbahnfahrt 779 km. Die Gesamtkosten waren für den Teilnehmer 36,65 Mk., d. h. 366,50 Mk. für die ganze Gruppe. Die dritte Gruppe hatte noch stärker auffallende geringe Marschleistungen, nämlich im ganzen 94 km bei 512 Eisenbahnkilometern. Gesamtkosten für die 10 Teilnehmer 290,40 Mk. Die Wanderung für die jungen Mädchen gibt die Kosten, die Marschleistung usw., ebenso Eisenbahnfahrt nicht an. Die Luftlinienentfernung von Fürstenwalde über Berlin ungefähr nach der Mitte des Thüringer

\*) Wir werden dem Genossen Martin-Fürstenwalde in einem der nächsten Hefte Gelegenheit zur Äußerung geben. D. Red.

Waldes (Suhl) ist 340 km, so daß also im ganzen wohl mindestens 700 km Eisenbahn gefahren sein mögen. Es muß einmal gesagt werden, und ich bitte, es mir, der ich dauernd an der Schaffung sozialer Einrichtungen für jugendliche Hilfsbedürftige arbeite, nicht als unsozial auszulegen, wenn ich es tue, daß wir für derartige Formen der Fürsorge für Erwerbslose heute einfach nicht reich genug sind. Wie wenig angemessen, ganz vom Geldpunkt abgesehen, diese Form der Fürsorge ist, sieht man schon daran, daß die Marschleistungen so auffallend niedrig sind. Bei der Reise ins Erzgebirge betrug der längste Marsch 16 km. Das ist, mit Verlaub zu sagen, keine Marschleistung für junge Burschen, die weiter nichts zu tun haben, als zu ihrer Erholung durch die Landschaft zu marschieren. Das kommt aber nicht davon, daß sie faul sind, sondern davon, daß sie einfach zu längeren Marschleistungen nicht mehr fähig sind. Außerdem soll man sich nicht verhehlen, daß derartige Veranstaltungen Wasser auf die Mühle der Agitatoren gegen unsere Wohlfahrtspflege sind. Mit demselben Geld, das man da ausgibt, kann man eine ganze Menge machen. Wir haben z. B. in Sprottau ein Freizeithaus für etwa 30 jugendliche Erwerbslose eingerichtet, das, obwohl die Miete dafür bezahlt werden muß, für 6 Monate nur 1500 Mk. kostet, dazu 1200 Mk. einmalige Kosten für die Herrichtung der Räume, Einrichtung usw. Da wird den jungen Menschen auch etwas geboten an Vorträgen, Musik und manches andere. Sie können lesen, diskutieren. So wird mit den ausgegebenen Mitteln allerlei erreicht. Vor allem aber sind solche Vorschläge, die während langer Zeit die ganze Freizeit der jugendlichen Erwerbslosen versorgen, auch in knappen, halb oder ganz ländlichen Verhältnissen durchführbar, und es ist dringend wünschenswert, daß jetzt in dieser großen politischen und sozialen Krise die Segnungen der sozialen Republik gleichmäßig dem Land und der Stadt zugute kommen. Es geht nicht an, daß immer in den Städten alles Gute zusammengehäuft und der Proletarier auf dem Lande den Nazis durch das Gefühl in die Arme getrieben wird, daß von allen Errungenschaften der letzten 12 Jahre für die Menschen auf dem Lande ja doch nichts zur Verfügung stehe.

Was nun die Pflichtarbeit selbst angeht, so glaube ich, wird man der Frage nur dann gerecht, wenn man einmal erörtert, welche Formen der Pflichtarbeit und welcher Umfang von ihr anständigerweise den Erwerbslosen zugemutet werden können. Wenn es sich um Leute handelt, die keine Kleidung haben, die für Beschäftigung im Freien ausreicht, so wird im allgemeinen auch Grund gegeben sein, ihnen als Pflichtarbeit keine Beschäftigung zuzuweisen, die sie zwingt, im Freien zu arbeiten oder gar Erdarbeiten zu verrichten. Für alle die aber, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist, sehe ich keinen Grund, der Pflichtarbeit an sich zu widersprechen. In manchen Fällen ist es auch im Sinne ihres Berufschicksals für die Erwerbslosen geradezu ein Segen, wenn sie in vernünftigem Maße zur Pflichtarbeit herangezogen werden. Ich erinnere nur an alle die Stenotypistinnen, Maschinenschreiberinnen, Bureau- und Kanzleikräfte, die unter Umständen jede Berufsroutine verlieren, wenn sie lange erwerbslos sind, die aber durch gelegentliche Heranziehung zur Pflichtarbeit vor diesem Schaden bewahrt werden können. Ähnlich steht es bei vielen körperlich Arbeitenden, die durch die Arbeitslosigkeit gänzlich aus dem Training kommen und nach langer Arbeitslosigkeit nur schwer wieder fähig zu machen sind, ihren früheren Beruf wieder aufzunehmen, wenn ihnen

eine Stelle geboten wird. Außerdem aber muß man sich auch in dem Maß der Pflichtarbeit Schranken auferlegen. Ich bin dagegen, mehr als einmal in der Woche 8 Stunden Pflichtarbeit dem einzelnen zuzumuten. Es mag sein, daß gerade hinsichtlich der zeitlichen Erstreckung an manchen Orten Mißstände bestehen; Beispiele davon sind mir selbst zu Ohren gekommen. Wenn man aber die von mir angegebene Zeitgrenze einhält, dann hat, glaube ich, die Pflichtarbeit auch ihre Vorzüge. Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, daß die Pflichtarbeit allein als Maßnahme keineswegs genügt, sondern daß sie namentlich hinsichtlich der jugendlichen Erwerbslosen durch weitere Maßnahmen der angedeuteten Art unbedingt ergänzt werden muß, wobei man sich allerdings aller stark nach bloßem Vergnügen aussehenden Maßnahmen enthalten sollte. Es wirkt auch auf ganz brav klassenbewußte Arbeiter, die noch in Arbeit stehen, uneifreulich, wenn sie sich in ihrer Berufsarbeit abquälen, womöglich ohne Unterstützung monatelang mit verkürzter Arbeitszeit und verkürztem Einkommen sich durchschlagen müssen, wenn dafür aber jugendliche Erwerbslose schöne Ausflüge mit viel Eisenbahnfahrt und wenig Wanderanstrengung machen.

Der heikle Punkt bei der Pflichtarbeit liegt meiner Meinung nach an ganz anderer Stelle. Es ist nämlich bei dem heutigen Umfange der Erwerbslosigkeit ganz außerordentlich schwer, auch nur einigermaßen Arbeit für Pflichtarbeit zu finden. Es geht noch an bei den Schreibkräften, die ja bei den Arbeitsämtern und bei den Wohlfahrtsämtern gerade jetzt in der Zeit der höchsten Arbeitsbelastung dieser Einrichtungen in gewissem Umfang helfen können; die große Masse der jugendlichen Erwerbslosen besteht aber doch aus Handarbeitern. Da liegt nun die Versuchung außerordentlich nahe, daß die Wohlfahrtsbehörden, die ja gleichzeitig auch Kommunalverwaltungen sind, versuchen, ihre Lohnetats dadurch zu senken, daß sie möglichst viele normalerweise vorzunehmende Arbeiten als Pflichtarbeiten ohne Lohnzahlungen ausführen lassen. Dem muß auf das entschiedenste widersprochen werden, weil solche Arbeiten keine zusätzlichen Arbeiten darstellen, sondern im Gegenteil den noch in der Krise verbleibenden normalen Teil des Arbeitsmarktes noch weiter einengen. Für jedes so vergebene Tagewerk an Pflichtarbeit geht ein Tagewerk dem normalen Arbeitsmarkt verloren. Ist es schon oft schwer genug, Arbeiten zu finden, die (als Notstandsarbeiten für Erwerbslose der Arbeitsämter oder Wohlfahrtserwerbslose) als zusätzliche Arbeiten bei gewissenhafter Prüfung bezeichnet werden können, besteht auf diesem Gebiet schon häufig der Mißstand, daß normal vorzunehmende Arbeiten aus fiskalischen Gründen als Notstandsarbeiten frisiert werden, so ist, wenn dieses Verfahren auch auf die Pflichtarbeit ausgedehnt wird, die Wirkung unerträglich. Man braucht sich meiner Meinung nach vor der Einführung der Pflichtarbeit schon deshalb nicht zu fürchten, weil bei gewissenhafter Prüfung nur verhältnismäßig wenige Menschen in Pflichtarbeit beschäftigt werden können; man kann sich also die pädagogisch allerdinglichsten Fälle aussuchen. Wir haben im hiesigen Kreise seit einiger Zeit Pflichtarbeit für „alle“ vom Wohlfahrtsamt unterstützten Arbeitsfähigen eingeführt. Sie müssen sich, wenn es von ihnen verlangt wird, wöchentlich einmal 8 Stunden dafür zur Verfügung stellen. Es scheiden von vornherein alle Maßnahmen aus, bei denen Arbeitsgerät, Arbeitskleidung usw. in wesentlichem Umfange vorhanden sein müssen, bei denen mit der Arbeit eine

sehr starke Anstrengung verbunden ist usw. Es scheiden weiter aus alle Arbeiten, die als Notstandsarbeiten der beiden vorher besprochenen Kategorien in Frage kommen würden, d. h. praktisch alle Arbeiten, deren Produkt einen nennenswerten wirtschaftlichen Wert hat, mag er auch so niedrig sein, daß er erst wirtschaftlich vertretbar wird, wenn verlorene Zuschüsse aus ersparter Unterstützung einen Teil der Kosten aufwiegen. Nach langem Suchen haben wir für die ländlichen Gebiete bei uns bisher nur zwei Sorten von Arbeit gefunden, die überhaupt als Pflichtarbeit zulässig erscheinen, nämlich erstens Verschönerungsarbeiten auf ländlichen Friedhöfen, die (daran wird der, der die Psychologie des ostdeutschen Bauern kennt, nicht zweifeln) sonst in Jahrzehnten gewiß nicht vorgenommen werden würden, weil sie sonst etwas kosten würden, und zweitens das Schneeräumen auf denjenigen Dorfstraßen, die außerhalb des Zuges des Durchgangsverkehrs liegen und bei denen sonst seit vielen Jahren kein Mensch daran gedacht hat, Schneeräumungsarbeiten vorzunehmen. Für Schreibkräfte aller Art kommen vorläufig nur ein paar Aushilfsarbeiten bei den Wohlfahrtsbehörden zur Bewältigung der Winterbelastung in Frage. Hier könnte man, meiner Ansicht nach, schon zweifelhaft sein, ob nicht die Bewältigung solcher Arbeiten durch Pflichtarbeiter einen unzulässigen Eingriff in den Arbeitsmarkt bedeutet; aber schließlich mag es bei der Abwicklung der Wohlfahrtspflege selbst zulässig sein, einen etwas milderen Maßstab anzulegen, wiewohl das mit der letzten Konsequenz in der Betrachtung der Dinge vielleicht nicht vereinbar ist. Sonst haben wir in der Stadt bisher keinen Gegenstand für Pflichtarbeit finden können.

Schon aus dem Grunde also, weil Pflichtarbeit in dem volkswirtschaftlich zu vertretenden Umfang nur einen sehr geringen Umfang haben wird, sollte auf sie nicht grundsätzlich verzichtet werden. Sie hat nämlich die immerhin nicht zu verachtende günstige Nebenwirkung, daß dem ewigen Philistergerede von der Untätigkeit der Unterstützungsempfänger dadurch entgegengewirkt wird. Natürlich ist das bloß Philistergerede, aber es ist leider nicht unwirksam. Die öffentliche Wohlfahrtspflege ist heute in Deutschland eingeklemmt zwischen zwei wachsende und immer schärfer auftretende oppositionelle Lager: das Lager derjenigen, die die Wohlfahrtspflege für eine Prämierung der Faulheit halten und über sie schimpfen, weil sie Steuergelder verbraucht, und das Lager derjenigen, denen alles das, was heute geschieht, gar nichts bedeutet, die mit der Wohlfahrtspflege erst zufrieden sind, wenn sie, ohne Arbeit zu verlangen, so viel gewährt, wie der Arbeiter in seiner Stelle sich heute mühsam erarbeiten muß. Infolgedessen ist die ganze öffentliche Wohlfahrtspflege in einer äußerst kritischen Situation, und man muß sie mit allen möglichen Mitteln verteidigen. Da soll man auch ein Mittel wie die Pflichtarbeit nicht verachten, das denen, für die die Fürsorge uns anvertraut ist, nichts Untragbares zumutet, dafür aber denen das Wort aus dem Munde nimmt, die die Wohlfahrtspflege immer nur für eine Verhättschelung von Tagedieben ausgeben.

## Umgestaltung des staatlichen Gesundheitswesens in der Kreisinstanz in Preußen.

### Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vorschläge gehen auf die Entwicklung der Gesundheitspflege in Preußen ein und schildern den Dualismus Kreisarzt — Kommunalarzt. Beispiele werden angeführt. So hat der Kreisarzt die Schulen seines Bezirks auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie auf den Gesundheitszustand der Schüler hin einer Besichtigung zu unterziehen. Der Kreisarzt hat die Bauschulpläne zu genehmigen und hat auch die Brunnen in den Schulen zu kontrollieren. Daneben übt der Kommunalarzt als Schularzt eine viel umfassendere und intensivere Schulhygiene aus. Das führt zur Doppelarbeit. Sie entsteht auch bei kommunalen Waisenhäusern, Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten. Der Kreisarzt hat die Ursachen der Säuglingssterblichkeit zu untersuchen und die Maßnahmen zur Bekämpfung anzuregen und zu fördern. Er soll die hierfür in Betracht kommenden Persönlichkeiten, insbesondere die Aerzte, Hebammen, Standesbeamten zur Mitarbeit heranziehen. Weiter soll er auf die Einrichtung von Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen, auf die Einrichtung von Stillzimmern hinwirken. Entfaltet er auf diesem Gebiet eine Tätigkeit, so kommt es zu Reibungen und Differenzen mit der kommunalen Fürsorge.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Wohnungshygiene. Der Kreisarzt soll auf Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen achten, er hat die Baupolizeiverordnungen und die Bebauungspläne zu begutachten. Er muß Herbergen, Schlafstellen, Massenquartiere und Arbeiterwohnungen beaufsichtigen. Die Stadt aber hat zu bauen und Massenquartiere einzurichten. Ebenso überschneiden sich auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung die Kompetenzen von Kreisarzt und Kommunalarzt. Dem Kreisarzt müssen die Krankheiten gemeldet werden; der Kommunalarzt hat sie im Rahmen der städtischen Gesundheitsfürsorge zu bekämpfen.

Ähnlich ist es bei der Tuberkulose. An die städtische Tuberkulosefürsorgestelle, die den Mittelpunkt der Bekämpfungsmaßnahmen darstellt, ist die Meldung über Tuberkulose nicht zu richten, sondern an den Kreisarzt.

Auf dem Gebiet des Hebammenwesens herrscht derselbe Dualismus.

Es gibt drei Wege, so sagt die Denkschrift, um diesen Dualismus zu beseitigen. Entweder die Gesetze bestellen den Kreisarzt gleichzeitig zum leitenden Kommunalarzt, oder sie übertragen umgekehrt auftragsweise die Befugnisse des Kreisarztes dem Kommunalarzt, oder sie teilen die Aufgaben des Kreisarztes auf, indem sie einen Teil dem Kommunalarzt als staatliche Auftragsangelegenheit und einen Teil dem Stadtkreis (Landkreis, Gemeinde) als eigene Angelegenheit übertragen.

Den ersten Weg lehnt die Denkschrift ab, weil der Kreisarzt nicht imstande sei, die Aufgaben des Kommunalarztes durchzuführen.

Vorn dritten Weg wird gesagt, daß er den Auftakt zu einer Verwaltungsreform in Preußen geben könne.

Beispiele werden gegeben. So sollen dem Stadt- oder Landkreis als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen werden:

Meldepflicht der Medizinalpersonen,  
Anlegung neuer Apotheken,  
Beaufsichtigung des Hebammenwesens,  
Nachprüfung der Desinfektoren- und Leichenbeschauer-Aufgaben,  
Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen,  
Beaufsichtigung von Massenquartieren,  
Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene,  
Ueberwachung von Nahrungs- und Genusmitteln — mit Ausnahme  
der Untersuchungen,  
Schutzpockenimpfung — mit Ausnahme der Behandlung,  
Gewerbehygiene,  
Gemeinnützige Bestrebungen in Schulsachen,  
Förderung gemeinnütziger Bestrebungen in bezug auf Fürsorge für  
Kranke, Sieche und Krüppel,  
Fürsorge für Geisteskranke.

Dem Kommunalarzt soll als Auftragsangelegenheit zustehen:

Die Beaufsichtigung über Personen ohne staatliche Anerkennung,  
Ueberwachung des Apothekenwesens — mit Ausnahme der Anlegung  
neuer Apotheken,  
Ueberwachung des Arzneimittelverkehrs außerhalb der Apotheken,  
Ueberwachung der Heilgehilfen, Masseure usw.,  
Gutachten über Baupläne usw. Polizeiverordnungen,  
Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, Reinhaltung der  
Wasserläufe,  
Untersuchung von Nahrungs- und Genusmitteln,  
Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,  
Beaufsichtigung der Schutzpockenimpfung,  
Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen, Prüfung von Schulbau-  
vorfällen, Schulschließungen,  
Aufsicht über die Anstalten der Kleinkinderfürsorge,  
Beaufsichtigung der Krankenhäuser usw.,  
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen,  
Uebersicht über die Krankenbewegung,  
Neu- und Umbau von Krankenanstalten,  
Konzessionierung von Privatkrankenhäusern,  
Beaufsichtigung der Badeanstalten, Kurbäder, Heilquellen, Kurorte  
und Berichterstattung darüber,  
Begräbniswesen.

Die vertrauensärztliche Tätigkeit kann nach der Auffassung der Denkschrift dem Kommunalarzt übertragen werden.

Als Obliegenheiten des Kommunalarztes als staatlicher Gesundheitsbeamter im allgemeinen werden genannt:

Die gutachtlichen Äußerungen für Landrat und Ortspolizeibehörde,  
Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung usw.,  
Polizeiliche Anordnungen bei Gefahr im Verzuge,  
Beobachtungen der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks,

Vornahme von Untersuchungen,  
Anregung zur Beseitigung von Mißständen,  
Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Oertlichkeiten des Bezirks.

Wir wollen uns heute nicht zu der Denkschrift äußern. Wir sind der Meinung, daß das Nebeneinanderarbeiten zwischen staatlicher und kommunaler Gesundheitsfürsorge in der heutigen Form unzweckmäßig ist und einer Reform bedarf. Allerdings haben wir aus politischen Gründen Bedenken gegen eine zu weitgehende Uebertragung staatlicher Funktionen an Selbstverwaltungsbeamte.

Wir werden später noch auf die Neuregelung des Gesundheitswesens in Preußen zurückkommen. H. W.

## Anstaltsunterbringung religionsmündiger FE.-Zöglinge ohne Bekenntnis in Preußen.

Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 22. Dezember 1930, betr. religiöse Erziehung von Fürsorgezöglingen. („Volkswohlfahrt“ — Amtsblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt Nr. 2/1931.)

Die Tatsache, daß eine Fürsorgeerziehungsbehörde die zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen allgemein darüber befragt, ob sie in einer Anstalt ihres Bekenntnisses oder in einer anderen Anstalt untergebracht zu werden wünschen, gibt dem Ministerium für Volkswohlfahrt Veranlassung, die rechtliche Lage zu untersuchen und die Fürsorgeerziehungsbehörden entsprechend anzuweisen:

Es wird festgestellt, daß der § 69 des RJWG. bestimmt, daß der zur Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige im Falle der Anstalts-erziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen sei, und religionsmündige Minderjährige ohne Bekenntnis nur mit ihrem Einverständnis in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden sollen. Die Preussische Ausführungsanweisung bemerkt dazu, daß für die Frage der Unterbringung des Minderjährigen das Gesetz über die religiöse Kindererziehung maßgebend sei, nach dem es im Ermessen des über vierzehn Jahre alten Minderjährigen selbst liege, ob seine Erziehung konfessionell gestaltet werden soll, ganz gleich, ob er einem Bekenntnis angehöre oder nicht.

Die Frage, wie der Minderjährige zu erziehen sei, der zwar formell einem Bekenntnis angehört, aber eine bekenntnislose Erziehung fordert ohne den Kirchenaustritt zu vollziehen, sei nicht ausdrücklich geregelt. Das Gesetz habe zwar nur äußere Zugehörigkeit berücksichtigt, es biete aber auch keinen Anhalt dafür, daß der unzweideutig erklärte Wille eines religionsmündigen Zöglings, trotz Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft bekenntnislos erzogen zu werden, unberücksichtigt bleiben solle. Umgekehrt lasse der § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung nicht entnehmen, daß es auf die äußere Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis überhaupt nicht ankommen solle. Gebe der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften keinen sicheren Anhalt, so sei es jedenfalls gewiß die Absicht des Gesetzes, daß der religionsmündige Zögling in einer bekenntnislosen Anstalt untergebracht werden müsse, wenn er zwar einem Bekenntnis angehöre, aber auf Grund religiöser

Ueberlegung und unbeeinflusst geäußerten Willens in einer bekenntnislosen Anstalt untergebracht zu werden wünscht.

Das Verfahren, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde den einem Bekenntnis angehörigen Minderjährigen nach seinem Wunsch in bezug auf die Unterbringung frage, sei unzulässig. Der Jugendliche stecke in der Pubertätsentwicklung, sei seelisch unausgeglichen und problematisch. Der verwahrloste Minderjährige sei seelisch labiler, haltloser und zerrissener noch als der normale Jugendliche, und es sei dann ein erzieherischer Mißgriff, ihn von Amts wegen vor die folgenschwere Entscheidung über seine künftige religiöse Haltung zu stellen. Einem solchen Minderjährigen erscheine die bekenntnismäßige Erziehung oft als Widersacherin dessen, was ihm infolge seiner Verwahrlosung nur allzu lieb geworden sei. Außerdem sei die behördliche Frage oft eine Suggestivfrage.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt stellt danach das Ersuchen an die Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen, die Fürsorgeerziehungsbehörden dahin zu verständigen, daß ein aus freiem Entschluß und nach reiflicher Ueberlegung geäußertes Wunsch des religionsmündigen Zöglings, in einer bekenntnislosen Anstalt untergebracht zu werden, auch dann berücksichtigt werden müsse, wenn der Zögling einem bestimmten Bekenntnis äußerlich angehöre und angehörig bleiben will, daß es aber nicht als zulässig erachtet werden kann, den Zöglingen allgemein eine dahingehende Frage vorlegen zu lassen. —

Die Feststellung, daß der Zögling das Recht hat, eine bekenntnisfreie Erziehung zu verlangen — auch wenn er einem Bekenntnis angehört — ist erfreulich. Daß die Erziehungsbehörden suggestive Fragen nicht stellen sollen, ist wohl selbstverständlich. Wie aber soll bei einem Jugendlichen, der zwar nach reiflicher Ueberlegung den Wunsch nach einer bekenntnisfreien Erziehung hat, ihn aber mitunter nicht äußert, verfahren werden? Uns scheint, daß aus Unkenntnis der Rechtslage eine rechtliche Aufklärung der Zöglinge am Platze und auch nach diesem Erlaß möglich ist.

H. W.

## Regelung der Aufsicht über Kindergärten in Preußen.

Zu dem von uns in Heft 3/31 Seite 74 mitgeteilten Erlaß wird uns geschrieben:

Die Uebertragung der laufenden Aufsicht auf die örtlichen Jugendämter ist nach dem Erlaß nicht zulässig. Die Regierungspräsidenten können jedoch, nach Benehmen mit der Abteilung für Kirchen und Schulen, nach Bedarf den örtlichen Jugendämtern die Ausübung einzelner Besichtigungen übertragen. Das gilt jedoch nicht für Kindergärten, die den gleichen Träger haben wie das Jugendamt. Vor Ausführung einer solchen Besichtigung hat das Jugendamt den Schulrat und den Kreisarzt zwecks Teilnahme zu benachrichtigen. Ueber die Besichtigung hat das Jugendamt dem Regierungspräsidenten zu berichten und eine Abschrift des Berichts dem Landesjugendamt zu senden. Außer den vom Regierungspräsidenten angeordneten Besichtigungen können der Schulrat und der Kreisarzt die Kindergärten jederzeit besichtigen. Anordnungen zur Abstellung von Mängeln kann jedoch nur der Regierungspräsident treffen.

Im Anschluß an diesen Erlaß werden Richtlinien für die Errichtung von Kindergärten mitgeteilt, welche bereits mit Erlaß vom 15. August 1923 herausgegeben waren und nunmehr etwas abgeändert worden sind. Sie sollen als Grundlage für den Erlaß von Richtlinien über die Einrichtung und den Betrieb in einem Kindergarten in den einzelnen Provinzen dienen.

So begrüßenswert es an sich ist, daß durch den Erlaß Klarheit über den Begriff des Kindergartens geschaffen und die Frage der Aufsicht über dieselben geregelt wird, müssen wir doch auf Grund praktischer Erfahrung gegen die Art der Regelung lebhaft Bedenken geltend machen. Nach unserer Ansicht wird die tatsächliche Durchführung der laufenden Aufsicht über die Kindergärten durch den Erlaß außerordentlich gehemmt und erschwert, so daß derselbe für diesen Zweig der Jugendfürsorgearbeit einen Rückschritt bedeutete. Wenn auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den Jugendämtern nicht die Beaufsichtigung der Anstalten als eigene Aufgabe gegeben hat, wäre es doch dem preussischen Minister für Volkswohlfahrt durchaus möglich gewesen, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Jugendämter durch Uebertragung der laufenden Aufsicht als örtliche Organe der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidenten) einzuschalten. Die Jugendämter sind naturgemäß die Stellen, die sich in der Praxis im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Pflegekinderschutzes tatsächlich um diese Einrichtungen laufend kümmern und ihren Ausbau mit Rat und Tat fördern. Bei den vielen kleinen meist privaten Kindergärten und ähnlichen Anstalten ist es dringend notwendig, besonders in weit ausgedehnten ländlichen Bezirken, daß die sachverständigen Fürsorgeorgane des Jugendamts auf ihren dienstlichen Reisen jederzeit die ihnen bekannt werdenden Heime besichtigen und sich von der ordnungsmäßigen Betreuung der dort untergebrachten Kinder überzeugen.

Die im Erlaß vorgesehene Möglichkeit, den Jugendämtern in Einzelfällen die Ausführung der Besichtigung eines Kindergartens zu übertragen, kann diesen Mangel nicht entfernt ausgleichen. Zur Anordnung einer solchen Besichtigung muß schon ein besonderer Anlaß vorliegen, auch muß das Jugendamt vorher den Schulrat und den Kreisarzt davon benachrichtigen. Dieses umständliche Verfahren macht eine wirkliche Aufsicht über die Kindergärten fast unmöglich.

Die Durchführung des Erlasses wird zur Folge haben, daß Mißstände in anerkannten Kindergärten den Regierungspräsidenten künftig erst dann bekannt werden, wenn diese bereits einen erheblichen Umfang angenommen haben und Beschwerden darüber vorliegen, während eine laufende Beobachtung durch die Jugendämter solchen Zuständen rechtzeitig vorbeugen könnte.

In welcher Weise künftig die Anträge auf Befreiung von den Bestimmungen der §§ 20 bis 23 RJWG. erledigt werden sollen, wohin sie zu richten sind usw., ist aus dem Erlaß und aus einem weiteren Erlaß des MFV. und MFWKuV. vom 20. Februar 1930, der dieselbe Sache behandelt, nicht ersichtlich. Sie wurden bisher in der Regel bei den Jugendämtern gestellt, von diesen geprüft und mit Gutachten durch das Landesjugendamt an die Regierungspräsidenten weitergegeben. Sollen etwa künftig die Polizeibehörden diese Aufgaben übernehmen? Aus dem Erlaß geht nur hervor, daß die Regierungspräsidenten wie bisher über

die Anträge zu entscheiden haben und daß die Schulabteilungen dabei zu beteiligen sind. Von den örtlichen Jugendämtern, welche das größte Interesse an guten Kindergärten haben und durch ihre fürsorgliche Kräfte in der Lage sind, eine sachverständige Prüfung vorzunehmen, ist hierbei überhaupt nicht die Rede.

Man gewinnt leider den Eindruck, daß der Ministerialerlaß die Absicht verfolgt und auch durchführt, die Jugendämter von der Mitwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung von Kindergärten möglichst gründlich auszuschalten. Das kann nicht im Interesse eines wirksamen und einheitlichen Jugendschutzes liegen und ist deshalb außerordentlich zu bedauern.

Lüdemann, Kreis Stormarn.

## ZUR SCHULUNG UNSERER MITARBEITER

### Herr Vormund, sorgen Sie dafür, daß der Vater des Kindes zahlt!

Von Stadtrat Max Martin, Fürstenwalde (Spree).

Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 ist das Jugendamt eo ipso Vormund für jedes unehelich geborene Kind. Ausnahmen sind im Einverständnis mit dem Jugendamt zulässig; d. h. ein unehelich geborenes Kind kann unter gegebenen Verhältnissen auch einen Einzelvormund erhalten, z. B. den Großvater oder die Mutter.

Es sollen in folgendem nun nicht alle die Formalitäten erörtert werden, die nötig sind, bis der Erzeuger die Vaterschaft anerkannt hat. Weiter will ich nicht auf die Schwierigkeiten eingehen, die oftmals der von der Kindesmutter bezeichnete Erzeuger macht, um sich vor seinen Vaterpflichten zu drücken (Mehrverkehr usw.).

Zunächst wird der Alimentensatz, der vom Erzeuger monatlich oder vierteljährlich zu zahlen ist, von ihm entweder beim Urkundsbeamten des Jugendamts freiwillig anerkannt, oder er wird im Prozeßwege vom zuständigen Amtsgericht festgesetzt.

In Fürstenwalde beträgt er monatlich für Mütter einfachsten Standes 30 Mk. Hier sei bemerkt, daß sich die Höhe der Alimente nicht nach dem Stande des Kindesvaters, sondern nach dem der Kindesmutter richtet.

Zahlt nun der Vater des Kindes treu und brav, wie sichs gehört, so ist alles in bester Ordnung. Nun lehrt aber die Erfahrung des praktischen Lebens, daß nichts so ungern gezahlt wird wie Steuern und Alimente. Streitigkeiten, die zwischen der Kindesmutter und dem Kindesvater entstehen, führen oft zu unpünktlicher Zahlung oder gänzlicher Einstellung der Unterhaltszahlung. Der Kindesvater verschwindet. Was nun?

Viele Kindesmütter stellen sich den Vormund ihres Kindes als einen Mann vor, der nur die Geldbörse zu öffnen braucht, um den Betrag herauszunehmen, den die Kindesmutter haben will. Ganz so einfach ist die Sache aber nicht.

Der Vormund soll und muß helfen. Wenn die Kindesmutter nicht über genügendes Einkommen verfügt, wird er beim Bezirksfürsorgeverband die Zahlung eines angemessenen Pflegegeldes beantragen.

Das Pflegegeld beträgt in Fürstenwalde bei Kindern, die in fremde Pflegestellen untergebracht werden müssen, d. h. bei Leuten, die mit dem Kinde weder verwandt noch verschwägert sind, denen aber vom Jugendamt die ausdrückliche Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern erteilt worden ist, bis zum zweiten Lebensjahre des Kindes monatlich 30 Mk., vom 2. bis 6. Lebensjahre monatlich 25 Mk. Ist das Mündel im Haushalt der Kindesmutter bzw. der Großeltern, so wird der Pflegegeldsatz vermindert. Er beträgt dann in der Regel monatlich 15 Mk.

Das Pflegegeld wird aber nur dann gezahlt, wenn die Kindesmutter gar kein oder nur ein geringes Einkommen hat und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Großeltern so schlecht sind, daß ihnen die völlig freie Unterhaltung des Kindes billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Der Herr Vormund aber begibt sich auf die Suche nach dem Vater des Kindes. Wehe, wenn er ihn nicht in kürzester Zeit in Preußen-Deutschland, oder auch im Ausland, gefunden hat. Die Kindesmutter behauptet dann mit Bestimmtheit, daß er sich nicht genügend um den Aufenthalt des Ungetreuen kümmere. Manchmal gibts dann unfreundliche Unterhaltungen. Es fehlt dann zum Schluß nur noch, daß die Mutter des Kindes behauptet, daß der Vormund selbst überhaupt daran schuld sei, daß das Kind da sei.

Nun ist es in der Praxis gar nicht so einfach, den Aufenthalt eines Menschen festzustellen, wenn er unangemeldet verschwunden ist oder wenn er sich auf „Wanderschaft“ angemeldet hat. Jeden kleinen Anhaltspunkt wird der Vormund benutzen, um nach dem Aufenthalt des Kindesvaters zu forschen. Gemeindevorsteher, Magistrate, Polizeiverwaltungen, Landesversicherungsanstalten usw. werden in Bewegung gesetzt, bis man — oftmals nach Jahren — den Aufenthalt ermittelt hat.

An solche böswilligen Zahler ist schwer heranzukommen, wenigstens solange sie ledig sind; denn hat man sie endlich, verschwinden sie mit unbekanntem Ziel aufs neue, bis sie endlich — meist durch Gründung eines eigenen Familienstandes — sesshaft geworden sind.

Dann helfst es, die Arbeitsstelle ermitteln. Auch hier gibts allerhand Schwierigkeiten. Selten wird die Arbeitsstelle freiwillig angegeben. Der Behördenapparat wird erneut in Bewegung gesetzt; oftmals erfährt man die Arbeitsstelle durch Nachfrage bei der Krankenkasse, manchmal erst dann, wenn der Kindesvater den Offenbarungseid ableisten muß, durch den Vormund dazu gezwungen.

Jetzt geht es — durch Gerichtsbeschluss auf Antrag des Vormundes — an die Lohnbeschlagnahme. Vielfach legt der Schuldner dagegen Erinnerung ein, und es vergeht bis zur endgültigen Regelung dieses Verfahrens wieder eine geraume Zeit.

Bei der Lohnpfändung kommt in diesem Falle der Unterhaltsverpflichtung nicht die Freigrenze nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz in Frage, nach dem für den Ledigen wöchentlich 45 Mk. frei sind, sondern auf Grund der §§ 829 und 835 der ZPO. in Verbindung mit dem § 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes setzen die zuständigen Amtsgerichte die Freigrenze herunter. Das ist örtlich verschieden. Für Fürstenwalde läßt man dem Schuldner wöchentlich 25 Mk. frei, für die Ehefrau 6 Mk. und für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind 5 Mk. Es wird sich empfehlen, nicht den gesamten pfändungsfreien Betrag vom Lohn zu beschlagnahmen, vorausgesetzt, daß der Schuldner überhaupt noch auf der Arbeitsstelle ist, sondern die Formel

etwa so zu nehmen: „Vom Lohn des Schuldners ist wöchentlich der die pfändungsfreie Grenze übersteigende Teil zu pfänden, höchstens jedoch ein Betrag von . . . Mk.“ Dadurch nimmt man dem Schuldner nicht die Lust, seine Arbeitskraft voll auszunutzen.

Klappt nun alles bis hierher, so kann noch als letzte Schwierigkeit der Fall eintreten, daß der Arbeitgeber die gepfändeten Beträge entweder nicht abzieht oder die abgezogenen Beträge nicht an den Vormund abführt. Dann kommt gegen den Arbeitgeber die Drittschuldnerklage, die beim zuständigen Arbeitsgericht einzureichen ist.

Ist alles Mühen umsonst, von dem Kindesvater Gelder hereinzubekommen, d. h. gibt er seine Arbeitsstellen lediglich deshalb auf, um sich seiner Unterhaltungspflicht böswillig zu entziehen, so hilft in solchen Fällen oftmals die Stellung eines Strafantrages beim zuständigen Amtsgericht nach § 361 10 StGB. Führt auch dieser Weg nicht zum Ziel, so bleibt als letztes Hilfsmittel nur noch der Antrag beim Bezirksausschuß auf Unterbringung in ein Arbeitshaus übrig.

Nun den Fall, der in der heutigen Zeit der Wirtschaftskrise recht häufig eintreten wird: der Kindesvater ist arbeitslos.

Erhält er keine Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung (Alu. oder Kru.), so wird, falls die Kindesmutter bzw. die Großeltern kein genügendes Einkommen haben, der Bezirksfürsorgeverband helfend eingreifen müssen. Wird aber dem Kindesvater Alu. oder Kru. gezahlt, so wird er dazu — das wird der Regelfall sein — den Kinderzuschlag beantragen. Die Höhe des Kinderzuschlages ist verschieden. Sie schwankt je nach der Lohnklasse zwischen 0,40 Mk. und 3,15 Mk. wöchentlich (s. Tabelle weiter unten). Unterläßt der Kindesvater die Stellung des Antrages auf den Kinderzuschlag, so wird es der Vormund tun.

Der Kinderzuschlag reicht aber in keinem Falle zur vollständigen Bestreitung des Unterhaltes des Kindes aus. Hier kommt dem Vormund der § 175 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (AVAVG.) zu Hilfe, der da lautet:

„Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.“

Auf Grund dieses Paragraphen, der anscheinend noch nicht so bekannt ist, wie er sollte, holen wir einen guten Teil der Unterhaltsgelder neben dem Kinderzuschlag herein.

Wir stellen an das zuständige Arbeitsamt, d. h. an das Arbeitsamt, von dem der Kindesvater seine Alu. oder Kru. erhält, folgenden Antrag:

Städtisches Jugendamt. Fürstenwalde (Spree), den . . . . .  
Amtsvormundschaft.  
Aktenz. . . . .

An das Arbeitsamt . . . . .

Der . . . . . geb. . . . . wohnhaft . . . . . Straße,  
bezieht vom dortigen Amt Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung.  
. . . . . ist der uneheliche Vater des hier bevormundeten Kindes

geb. . . . ., das als zuschlagberechtigter Angehöriger des Arbeitslosen gilt.

. . . . . ist laut Urteil — Anerkenntnis — des Amtsgerichtes . . . . . vom . . . . . Aktenz. . . . . verpflichtet, monatlich — vierteljährlich — . . . . . Mk. Alimente für das vorbezeichnete Kind zu zahlen. Seit . . . . . kommt er aber seinen Unterhaltsverpflichtungen in völlig unzureichendem Maße nach, da bisher nur der Kinderzuschlag nach hier abgeliefert wurde.

Wir beantragen daher, gemäß § 175 Abs. 3 AVAVG, durch den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes anzuordnen, daß von der Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung des . . . . . diesem außer dem Kinderzuschlag wöchentlich . . . . . Mk. zur Sicherstellung des Unterhalts für unser Mündel abgezogen und uns überwiesen werden. —

Der Verwaltungsausschuß des hiesigen Arbeitsamtes, dessen Mitglied ich bin, ist bisher meinen Ausführungen insofern gefolgt, als er den beantragten Abzug genehmigte, dem Kindesvater aber in jedem Falle mindestens noch den Unterstützungssatz der gehobenen Fürsorge beileß. Dieser beträgt in Fürstenwalde wöchentlich für

Einzelstehende . . . . .	11 Mk.
Ehepaare . . . . .	15 Mk.
Ehepaare mit 1 Kind . . . . .	18 Mk.
Ehepaare mit 2 Kindern . . . . .	21 Mk.
Ehepaare mit 3 Kindern . . . . .	24 Mk.
Ehepaare mit 4 Kindern . . . . .	27 Mk.

Der Betrag der Alu. oder Kru., der diese Sätze übersteigt, wird also gegebenen Falles dem Vormund zur Sicherstellung des vollen Unterhaltes des Mündels überwiesen.

Nachstehende Tabelle möge die Höhe der wöchentlichen und monatlichen Familienzuschläge für ein Kind zeigen, je nach der Lohnklasse, aus der der Kindesvater seine Alu. oder Kru. erhält:

Lohnklasse	Familienzuschlag		Mtl. Differenz zw. Alimente (30 Mk.) und Familienzuschlag
	wöchentl.	monatl. (4 Wochen)	
I . . . .	0,40 Mk.	1,60 Mk.	28,40 Mk.
II . . . .	0,60 "	2,40 "	27,60 "
III . . . .	0,80 "	3,20 "	26,80 "
IV . . . .	1,05 "	4,20 "	25,80 "
V . . . .	1,35 "	5,40 "	24,60 "
VI . . . .	1,65 "	6,60 "	23,40 "
VII . . . .	1,95 "	7,80 "	22,20 "
VIII . . . .	2,25 "	9,00 "	21,00 "
IX . . . .	2,55 "	10,20 "	19,80 "
X . . . .	2,85 "	11,40 "	18,60 "
XI . . . .	3,15 "	12,60 "	17,40 "

Ich glaube, und damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen, der geneigte Leser wird mit mir darin übereinstimmen, wenn ich behaupte, Wilhelm Busch, der Altmeister deutschen Humors, hatte Recht, als er den Satz niederschrieb:

„Vater werden ist nicht schwer, Vater sein, dagegen sehr!“

# Erfahrungen einer Praktikantin des I. Schuljahres in der Kreisfürsorge in Westpreußen.

Mein erstes Praktikum legte ich in einem Grenzlandkreis in Westpreußen ab. Der Kreis umfaßt 65 Landgemeinden, 2 Städte mit rund 32 000 Einwohnern. Der Arbeit der Kreisfürsorgerin, der ich zugeteilt wurde, oblagen sämtliche Fürsorgeaufgaben, sei es in der Gesundheits-, Jugend- oder Wirtschaftsfürsorge. Ihr zur Seite und Unterstützung sind im ganzen Kreis Schwesterstationen eingerichtet, die von Organisationen, so dem katholischen Frauenbund, dem evangelischen Frauenverein oder von den Mutterhäusern unterhalten werden. Die Hauptarbeit der Schwestern geschieht jedoch immer noch in der Form der früheren Armen- oder Krankenpflege. Rechtliche oder wirtschaftliche Auskünfte und Beratung lassen noch sehr zu wünschen übrig. Für eine weitere Fortbildung auf diesem Gebiet muß noch weitgehend Sorge getragen werden.

Die Kreisfürsorgerin hat ihren Sitz im Kreishaus, sie hat zu gleicher Zeit Innen- und Außendienst. Alle Meldungen von neuen besonderen Fällen aus den obengenannten Arbeitsgebieten erhält sie von den Schwestern direkt. Ebenso besteht wegen der besonders hohen Säuglingssterblichkeit im Kreise für jede Hebamme Meldepflicht von allen Geburten, auch Totgeburten. Die eigens hierfür gedruckten Karten enthalten Fragen über Länge und Gewicht des Kindes, Stand der Mutter (ehelich oder unehelich), Lage der wirtschaftlichen wie Wohnverhältnisse, und als letztes, ob und aus welchem Grunde der Besuch der Kreisfürsorgerin erforderlich ist. Bei allen unehelichen Kindern, die ja mit dem Tage der Geburt dem Jugendamt unterstehen, erfolgt der Besuch und die laufende Kontrolle nach Möglichkeit monatlich. Schwestern und Hebammen sollen sich in der Zwischenzeit darum kümmern. Die letzteren werden noch besonders zur Mitarbeit in der Säuglingsfürsorge herangezogen, indem ihnen zur Pflicht gemacht wird, bestimmte Wochen hindurch alle Neugeborenen regelmäßig zu besuchen und zu überwachen. Am Ende des Jahres wird den Fleißigsten eine Prämie gegeben.

Schwestern und Hebammen sind ferner bei allen Mütterberatungsstunden, die abwechselnd wöchentlich im Kreise durch den Kreisarzt abgehalten werden, zugegen. In den Beratungsstunden ist nacheinander Sprechstunde und Untersuchung für Säuglinge, Schul- und Erholungskinder, Krüppel, Tuberkulose und Geisteskranke, Geistesschwache. (Letztere, falls sie einer Anstalt überwiesen werden sollen.) Unter der tatkräftigen Mitarbeit der Hebammen war der Besuch der Säuglingsfürsorge ein sehr reger.

Wie überall auf dem Lande war auch in dem genannten Landkreis die Zahl der Tuberkulosekranken verhältnismäßig hoch. Dies mag daran liegen, daß einmal die Landbevölkerung sich über Vorsichtsmaßregeln schwer aufklären läßt, dann zum andern Male an den überaus schlechten Wohn- und Ernährungsverhältnissen. Während meiner Praktikantenzeit hatten wir im Kreise 2 Melker mit einer offenen Tuberkulose. Nach vielen Mühen (meistens sind die Landarbeiter für eine bestimmte Zeit an den Besitzer oder umgekehrt durch Kontrakt gebunden) willigten die Kranken in eine Verschickung ein.

Die in den Beratungsstunden untersuchten Kinder: Säuglinge, Erholungskinder und Krüppel, wurden, falls es erforderlich war, in den geeigneten Heimen Ostpreußens untergebracht. Mehrere Male hatte ich Ge-

legenheit, die erst seit Jahren neu errichtete Krüppelanstalt in Frauenburg am Frischen Haff (Eigentum des Caritasverbandes) zu besichtigen. Das Heim hat große Turn- und Sportsäle, für die schulpflichtigen Kinder täglich Schulunterricht, für die Schulentlassenen gegebenenfalls Lehrstellen in der Schneider- oder orthopädischen Werkstatt.

Die Säuglinge mit besonderen Krankheiten wurden in den meisten Fällen in der Universitätskinderklinik Königsberg behandelt.

Bei gelegentlichen Transporten von Erholungskindern in ostpreussische Land- oder See-Erholungsheime sah ich auch die neu eröffnete Seeheilstätte für Kinder in Lochstädt. Sie liegt an einer Seite unmittelbar an der Ostsee, sonst sind meilenweit große Kiefernwälder. Bei der Auswahl des Erholungsaufenthalts, ob See- oder Landaufenthalt, wurde je nach dem Gesundheitszustand der Kinder streng ausgewählt. Für größere Fahrten in den Kreis hat die Kreisfürsorgerin das Kreisauto zur Verfügung. Ihre Hauptaufmerksamkeit bei solchen Besuchen gilt den Pflegekindern, da bei der überaus großen Zahl der unterzubringenden Pflegekinder die guten Pflegestellen sehr knapp sind. Bei städtischen Verhältnissen würde sicher kaum eine Pflegestelle von denen in Frage kommen, die man auf dem Lande oft nehmen muß. Der größte Teil der Bevölkerung besteht aus Landarbeitern, die trotz ihrer großen Kinderzahl (im Durchschnitt 5—10) fast immer nur eine kleine Küche und ein Zimmer, das auch als Schlafraum dient, bewohnen. Oft sieht man Betten, die roh mit Stroh gefüllt sind. Am Abend gibt eine Fahrradlampe das nötige Licht. Die in den letzten Jahren errichteten neuen Landarbeiterwohnungen sind im wesentlichen etwas besser, jedoch von Geräumigkeit und Bad noch weit entfernt.

Da der Kreis sich aus kleinen Gemeinden mit ebenso kleinen Gütern und Besitzern zusammensetzt, kommt an Steuern und sonstigen Abgaben bedeutend weniger ein als in einem Landkreis, wo Industrie und Großgrundbesitz ist. Die Leistungen und Einrichtungen eines solchen Kreises müssen demzufolge hinter reicheren zurückstehen. Doch hat man bis jetzt dank der unermüdlchen Tätigkeit des Landrates in dem verhältnismäßig noch unerschlossenen Gebiet des fernen Ostens mehr geschaffen als in manchen Landkreisen mit alter Kultur.

Erna Söntgenrath.

## AUS DEM AUSLAND

### Aus der polnischen „Arbeiterwohlfahrt“.

Neben der politischen, sozialistischen Frauenorganisation innerhalb der PPS. (Polska Partja Socialistyczna) existiert im polnischen sozialistischen Lager noch eine sozialistische Kultur- und Wirtschaftsorganisation der berufstätigen polnischen Frauen mit dem Sitz in Warschau. Das zentrale Frauenorgan der PPS. („Gos Kobiet“ [Frauenstimme]) bringt in seinem Aprilheft eine Darstellung der bisherigen Arbeit dieser Organisation.

Diese Organisation (Towarzystwo Klubow Kobiet Pracujacych), „Vereinigung des Klubs arbeitender Frauen“, hat bisher Ortsgruppen in

Kattowitz, Myslowitz, Siemianowitz, Schwietochlowitz, Czenstochau, Lublin, Lodz, Pruszkow.

Die wichtigste Aufgabe der Organisation ist, für die berufliche Vorbereitung und Hilfeleistung der Frauen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist in Kattowitz eine Schule eingerichtet, in der die Frauen in viermonatlichen Kursen im Schneidern, Nähen, Sticken und in Fragen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und des bürgerlichen Rechts unterwiesen werden. Außer diesen Schulungskursen werden in den Ortsgruppen bildende Vorträge gehalten. Ähnliche Kurse werden auch in Warschau veranstaltet.

Mit einem ganz anderen Eifer wenden sich die Frauen dem Kampfe gegen den Alkoholismus zu. Dabei gehen sie von dem Gesichtspunkt der Schaffung neuer Lebens- und Geselligkeitsformen aus. Durch Errichtung von alkoholfreien Schank- und Gaststätten, in denen billiges, sauberes und gutes Essen verabfolgt wird, wollen sie die arbeitende Bevölkerung veranlassen, ihre Mußezeit darin zu verbringen.

Im Juli 1928 ist in Zollborz in der Arbeitersiedlung eine alkoholfreie Schank- und Gaststätte errichtet worden. Die Einrichtung, die sich anfangs nicht der erforderlichen Aufmerksamkeit seitens der Bewohnerschaft der Siedlung erfreute, konnte sich später sehr gut entwickeln, nachdem sie in die Ortschaft selbst verlegt wurde. — So konnte den Bauarbeitern billiges und gutes Essen statt des Gelegenheitsessens, bestehend aus Wurst und Schnaps, gereicht werden. Das Mittagessen selbst kann in einem freundlichen Raum, bei Radio und anderen Zerstreuungsmöglichkeiten, eingenommen werden. Gegenwärtig werden, infolge des Stilliegens der Bauarbeiten, Erwerbslose beköstigt. Die Gaststätte von Pruszkow ist zwar noch nicht so leistungsfähig, aber sie kann ebenfalls auf ein Stück beachtlicher Kulturarbeit zurückblicken. So konnten hier eine Anzahl von Stickkursen für Frauen, Organisationsversammlungen, Vorträge und Kinderunterhaltungsabende abgehalten werden. Nach anderthalbjährigem Bestehen der Gaststätte konnte eine Abstinenzjugendgruppe, die den Mittelpunkt des örtlichen Kulturlebens bildet, gegründet werden. Es ist beabsichtigt, solche alkoholfreien Gaststätten ebenfalls in Kattowitz und Myslowitz (Polnisch-Oberschlesien) zu gründen.

Es ist zwar eine bescheidene Arbeit, über die uns berichtet wird. Trotz alledem muß sie anerkannt und gewürdigt werden; denn sie ist ein Stück sozialistischer Kulturarbeit, die unsere polnischen Genossinnen leisten.

Bruno Wid era.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Jugendliche Erwerbslose.

#### Die Aufgabe.

Die Zahl der jugendlichen Erwerbslosen wird gegenwärtig auf rund eine halbe Million geschätzt. 500 000 junge, gesunde und arbeitswillige Menschen fordern vergeblich ihr Recht auf Arbeit. In der Zeit, in der Arbeit der wichtigste Faktor für die persönliche und gesellschaftliche

Erziehung ist, sind diese Jugendlichen verurteilt zur Tatenlosigkeit, in Verbindung mit wirtschaftlicher Abhängigkeit und wirtschaftlicher Not. In einer großen Zahl von Fällen sind auch die Väter und Geschwister arbeitslos — so kann man sich von der bedrückten, trostlosen Atmosphäre, in der diese Jugendlichen leben, einen Begriff machen. Das härteste Schicksal unter ihnen haben die langfristig Erwerbslosen. Körperlich elend, mit der Kleidung heruntergekommen, zermüht von den vielen ergebnislosen Versuchen, Arbeit zu bekommen, geht ihnen alles „Jugendliche“ verloren, werden sie verbittert und mißtrauisch. Selbstzeugnisse arbeitsloser Jugendlicher, die Hermann Maß im Januar-Heft des „Jugend-Deutschland“ veröffentlicht, sind erschütternd in ihrer Hoffnungslosigkeit und Bitterkeit. Wir geben einige von ihnen nachstehend wieder:

„Wenn ich des Morgens aufstehe und den raschen Tritt eiliger Menschen höre, die zur Arbeit müssen, dann denke ich mir immer: Warum kannst du nicht dabei sein?

Und wenn dann noch der alte Vater, mit den Jahren abgearbeitet, müde von der Nachtschicht kommt, muß man da nicht beschämt werden, als sei es eine Schuld, daß man nicht morgens mitgegangen ist zur Arbeit? Ja, man braucht nur in den Augen der Mutter zu lesen. Da fühlt man die stillen Vorwürfe: Junge, deine Kraft verloddert, und der Vater, der müde Mann, muß es noch können? Sind diese nicht gerecht? Warum muß es auch so sein? Ist es nicht eine himmelschreiende Sünde, wie der Vater zur Arbeit geht und der Sohn zu Hause bleibt? Mit der Zeit macht einen das bald schließlich kalt. Man ist herumgelaufen nach Arbeit Tag für Tag, man ist schon bekannt bei den einzelnen Fabriken, und wenn man dann immer das eine hört: Nichts zu machen wird man gewissermaßen abgestumpft. Es ist sozusagen uns Erwerbslosen die zweite Kost. Und diese zweite Kost ist bitterer als jede andere, denn mit der Zeit wächst in dem Herzen eine giftige Blüte auf, der Haß. Der Haß auf die Menschen, die auf der Sonnenseite des Lebens geboren sind und breite Schichten der Arbeiterschaft darben lassen.“

„Noch nie in meinem Leben bin ich so mutlos gewesen, wie in dieser Zeit. Steht man des Morgens auf, so kommen einem schon die Gedanken, was man anfangen soll . . . Mit der Zeit wird man ganz mürrisch und hat (offen gesagt) keine Lust mehr am Leben. Sämtliche Veranstaltungen läßt man laufen, denn wenn man unter den anderen ist, so kommen einem immer wieder die Gedanken, ohne Arbeit zu sein, und die Heiterkeit ist auf einmal aus. . . Ueberhaupt schon die Fragerei von anderen: Hast du Arbeit usw., das steht einem zum Hals heraus.“

„Weißt du, es ist bitter, Arbeiter zu sein, arbeitslos sein aber ist entsetzlich. Die Hälfte des vergangenen Jahres war ich es. Jung sein, stark und nicht allzu dumm und dann nicht schaffen können! Zuerst wehrt man sich gegen das Demoralisierende dieses Zustandes. Aber es ist wie Giftgas, das allmählich, aber unaufhaltsam einschläfert, man wehrt sich vergebens. Zuerst tobt man wie ein Kind, das die Mutter in den Keller einsperrt, nach und nach wird es ruhiger, weil das Schreien nichts nützt. O, man wird so ruhig und friedlich, weil alle Spannkraft zum Teufel gegungen ist. Unter der Maske von Würstigkeit und Galgenhumor lebt man in den Tag . . . Ach, und dann das Eine. Hast du schon einmal Almosen empfangen? Nein? Du glaubst nicht, wie bitter das ist. Aber man muß sie annehmen, wenn man nicht verhungern will. Die Menschen können meist nicht schenken — doch davon will ich nicht

redert, es war ja gut gemeint. Mein Geburtsschein meldet, daß ich 1908 geboren bin, also 22 Jahre alt, innerlich bin ich 20 Jahre älter. Schöne goldene Jugend, von der die Dichter singen, du warst einmal Deutschlands Jugend wird auf dem Arbeitsamt in Akten und Paragraphen begraben. Es hat keinen Zweck, sich zu wehren."

Die Not der erwerbslosen Jugendlichen ist ein Problem von nicht nur wirtschaftlicher und pädagogischer Bedeutung, sondern auch von staatspolitischem und gesellschaftspolitischem Ausmaß. Diese Jugend wird in einigen Jahren in die Reihen der mitbestimmenden Staatsbürger des Deutschen Reiches treten, wird wählen und gewählt werden können, soll verantwortlich mitwirken an der Regelung der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Die Frage taucht auf: Wie werden sich diese Menschen entwickeln, denen die Gesellschaft so viel schuldig geblieben ist? Dem Zusammenhang mit der Masse der Arbeitenden entzogen, der Gewerkschaftsbewegung und ihrem stark erziehlischen, ordnenden Einfluß zum großen Teil verloren, sind sie neuen Bindungen, die ihnen in radikalen Organisationen geboten werden, nur zu leicht zugänglich. Die gegenwärtige Unmöglichkeit, durch Arbeitsbeschaffung die Situation von Grund auf zu ändern, zwingt dazu, die gesundheitlichen, geistigen und seelischen Schäden der Arbeitslosigkeit möglichst einzuschränken.

Seit jeher genoß die Jugend den Vorzug, daß Vereine, Verbände, Parteien, weltanschauliche Richtungen sich um sie mit besonderer Heftigkeit bemühten. Auch für die erwerbslose Jugend treten jetzt die verschiedensten Organisationen der Wohlfahrtspflege und der Jugendpflege auf den Plan. Neben den Gewerkschaften fühlt die Arbeiterwohlfahrt sich berufen diese Not aufzufangen und ihre Einrichtungen in den Dienst der Arbeit an den erwerbslosen Jugendlichen zu stellen. Ueber die praktischen Möglichkeiten haben wir Richtlinien herausgegeben, die in Heft 23/1930, Seite 730, „AW“, veröffentlicht sind. Diese Anregungen haben ein beträchtliches Echo im Lande gefunden, und es sind sehr beachtliche Maßnahmen, besonders für die weibliche Jugend in Angriff genommen worden, über die weiter unten noch berichtet wird.

Dringende Notwendigkeit ist eine Ergänzung dieser Maßnahmen durch die Mitarbeit aller auf sozialistischem Boden stehenden Jugendorganisationen. Auf eine enge Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Arbeiterjugend, den Sport- und Kulturorganisationen ist größtes Gewicht zu legen, einmal, um durch gemeinsames Vorgehen einer Zersplitterung der Arbeit vorzubeugen, zum anderen, um die Einrichtungen dieser Organisationen für Geselligkeit, Sport und Bildungspflege den von der Arbeiterwohlfahrt erfaßten jugendlichen Erwerbslosen zugänglich zu machen. In ihrer Gesamtheit bilden die Arbeiterorganisationen ein großes und geeignetes Reservoir, diese Jugend aufzunehmen, sie der Arbeiterbewegung und ihrer Ideen zu erhalten oder zu gewinnen. Einem Abgleiten in radikale Organisationen kann damit vorgebeugt werden; wir haben aber auch keinen Anlaß, junge Arbeiter und Arbeiterinnen einer in erster Linie auf kirchliche Seelsorge abgestellten Hilfe angewiesen sein zu lassen. Wenn in der „Caritas“ vom Dezember 1930 geschrieben wird, daß „Exerzitien für Arbeitslose sich in manchen Städten sehr bewährt“ haben, und weiter, daß die Einheitlichkeit der katholischen Arbeit gegenüber anders gerichteter Wohlfahrtspflege eine dringliche Notwendigkeit ist, so beleuchtet das um so klarer unsere — sozialistische — Aufgabe. Dr. theol. Wendland setzt sich in der Zeitschrift „Innere Mission im evangelischen Deutschland“ mit der Frage der

Armut auseinander, mit dem Resultat: „Die Berufung zum Reiche Gottes befreit den Armen aus seiner Bedrückung; die Kraft der Liebe ringt um ein menschenwürdiges Dasein für ihn“. Wenn wir auch sicher sein können, daß dem hungernden und frierenden Arbeiter solche Gedankengänge einfach unverstündlich bleiben, so können wir aus diesem Beispiel wohl doch Schlüsse ziehen auf die Tendenz der erzieherischen und jugendpflegerischen Arbeit dieser Kreise.

Einen neuen Impuls hat die Arbeit an erwerbslosen Jugendlichen erhalten durch eine Eingabe der Spitzengewerkschaften, der zentralen Volksbildungsverbände (u. a. Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit) und des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände an die Reichsregierung. In dieser Eingabe wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Arbeitsfürsorge und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt und Volksbildung Veranstaltungen unterhaltender und bildender Art einzurichten und für diesen Zweck beim Reichsministerium des Innern einen Fonds von 5 bis 8 Millionen Reichsmark zu errichten. Die Arbeitsämter haben Mittel für allgemein bildende Anstalten nicht zur Verfügung, sondern lediglich für Maßnahmen berufspolitischen Charakters (Fortbildungskurse, Umschulungskurse, durch die eine leichtere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll). Die Gemeinden sind bei der ständig zunehmenden Belastung durch die Wohlfahrtserwerbslosen kaum in der Lage, ausreichende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Eine Förderung und Unterstützung dieser Arbeit durch das Reich ist angebracht und notwendig. Die Mittel dieses Fonds sollen etwa 75 Proz. den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, die mit diesen Beihilfen in Zusammenarbeit der Arbeitsämter und Jugendämter, der Volksbildungs- und Jugendorganisationen, Lichtbildvorträge, Lesenachmittage, Kurse, Filmvorführungen, Laienspiele, Rundfunkveranstaltungen, Museumsführungen, Tagesbeschäftigungen in Jugendheimen usw. einrichten sollen, wobei nach Möglichkeit eine bescheidene Verpflegung zu gewähren ist. Die übrigen 25 Proz. des Fonds sollen auf begründete Anträge hin vom Reichsministerium des Innern den Verbänden ebenfalls für Zwecke der Erwerbslosenbildung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen auch Heimkurse und Freizeiten berücksichtigt werden. Da dieser Sonderfonds für Erwerbslosenhilfe frühestens mit Beginn des nächsten Haushaltjahres, also am 1. April 1931, verfügbar wäre, sind besondere Bemühungen im Gange, für die Zwischenzeit ebenfalls außerordentliche Reichsmittel für den gleichen Zweck zu erwirken.

#### Die praktische Arbeit.

Wie schon erwähnt, ist die praktische Arbeit in den Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt recht intensiv in Angriff genommen worden. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Nähstuben, die in wachsendem Umfang zu Lehrnähstuben für erwerbslose junge Mädchen eingerichtet werden. Die im Dezember vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt durchgeführte Verteilung von mehreren hundert Nähmaschinen und vielen tausend Metern Textilwaren hat sehr anregend gewirkt. In einigen Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt hat man die Heime umgestellt auf diese neue Arbeit. So berichtet u. a. Magdeburg, daß das Tageserholungsheim für Mütter jetzt ausschließlich für Umschulungskurse eingerichtet worden ist. Den Unterrichtsplan drucken wir nachstehend ab, um ein praktisches Beispiel zu bringen und eine Anregung zu geben:

**Umschulungskursus in Hauswirtschaft für 30 erwerbslose jugendliche Arbeiterinnen vom 2. Februar bis 28. März 1931.**

Die Mädchen werden in drei Gruppen eingestellt:

1. Gruppe: Hauswirtschaft.
2. Gruppe: Küchenarbeit.
3. Gruppe: Näh- und Gartenarbeit.

Die Mädchen wechseln alle 14 Tage in den Gruppen; außerdem wird die Gruppenarbeit noch einmal in sich geteilt (siehe einzelner Gruppenplan).

Die Tagesarbeit spielt sich ab wie folgt:

- $\frac{1}{8}$  Uhr: Beginn der Wirtschafts- und Küchengruppe.
- 8 Uhr: Beginn der Nähgruppe.
- $\frac{1}{9}$  Uhr: Gemeinsames Frühstück.
- 9—12 Uhr: Erledigung der einzelnen Gruppenarbeiten.
- 12—12 $\frac{1}{4}$  Uhr: Mittagessen.
- $\frac{1}{11}$ —1 Uhr: Spielzeit im Freien.
- 1—2 Uhr:  $\frac{2}{3}$  der Mädchen halten Mittagsruhe.  
 $\frac{1}{3}$  der Mädchen hat Dienst (vgl. Gruppenplan).
- 2— $\frac{1}{4}$  Uhr: Teils Handarbeit, teils Dienst.
- $\frac{1}{4}$ —4 Uhr: Kaffeetrinken.
- 4— $\frac{1}{5}$  Uhr: Spiel im Freien.
- $\frac{1}{5}$ —6 Uhr: Unterricht in Theorie oder Handfertigkeit, gemeinsames Lesen oder Gesellschaftsspiele.
- 6 Uhr: Abendbröt.
- Schluß zwischen  $\frac{1}{7}$  und 7 Uhr.

**3 Gruppenpläne:**

**1. Haushaltungsgruppe (in zwei Abteilungen):**

- $\frac{1}{8}$  Uhr: Anfang 1. Abteilung: Frühstück richten, Tisch decken.  
Anfang 2. Abteilung: Diele, Geschäftszimmer und Treppe reinigen.
- $\frac{1}{9}$ —9 Uhr: Frühstück.
- 9—12 Uhr: Abwaschen, Speisesaal in Ordnung bringen und sonstige hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. Fensterputzen usw.
- $\frac{1}{12}$  Uhr: 2. Abteilung: Tischdecken und Anrichten.
- 12 $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{11}$  Uhr: Mittagessen.
- $\frac{1}{11}$ —1 Uhr: Spiel im Freien.
- 1—2 Uhr: 1. Abteilung: Abwaschen und Speisesaal in Ordnung bringen. 2. Abteilung: Mittagsruhe.
- 2— $\frac{1}{4}$  Uhr: Handarbeiten (2. Abteilung).
- 2— $\frac{1}{3}$  Uhr: Toiletten reinigen (1. Abteilung).
- $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$  Uhr: Brötchen richten, Tische decken (1. Abteilung).
- $\frac{1}{4}$  Uhr: Kaffeetrinken und bis  $\frac{1}{5}$  Uhr Spielzeit im Freien.
- $\frac{1}{5}$  Uhr: 1. Abteilung: Abwaschen, Abendbröt richten (evtl. noch Beteiligung am Unterricht).  
2. Abteilung: Tagesraum säubern, dann noch Beteiligung am Unterricht.
- 6 Uhr: Abendbröt.
- $\frac{1}{7}$ —7 Uhr: 1. Abteilung: Geschirr spülen.  
2. Abteilung: Speisesaal reinigen.

## 2. Küchengruppe (in zwei Abteilungen).

½8 Uhr: Anfang 1. Abteilung: Feuer machen, Milchsuppe kochen, Mittagessen herdfertig machen.

2. Abteilung: Wirtschaftsräume in Ordnung bringen.

9 Uhr: Frühstück.

½9—12 Uhr: 1. Abteilung: Anleitung im Kochen.

2. Abteilung: Gemüse und Kartoffel schälen und dergl.

12 Uhr: Mittagessen.

12—½1 Uhr: Spielzeit im Freien.

1—2 Uhr: 1. Abteilung: Küchenabwasch.

2. Abteilung: Mittagsruhe.

2—½4 Uhr: 1. Abteilung: Vorrichten des Kaffees evtl. des warmen Abendbrots.

2. Abteilung: Handarbeiten.

½4—4 Uhr: Kaffeetrinken und bis ½5 Uhr Spielzeit im Freien.

½5—6 Uhr: Beteiligung am Unterricht, wenn es kein warmes Abendbrot gibt.

6 Uhr: Abendbrot, dann Schluß.

## 3. Näh- (und Garten-) arbeitsgruppe.

8 Uhr: Anfang: Zurichten der Näharbeit.

½9 Uhr: Frühstück.

9—12 Uhr: Näharbeit.

12 Uhr: Mittagessen.

½1 Uhr: Spielzeit im Freien.

1—2 Uhr: Mittagsruhe.

2—½4 Uhr: Näharbeit.

½4 Uhr: Kaffee und ½5 Uhr Spielzeit im Freien.

½5—6 Uhr: Theoretischer Unterricht oder Handfertigkeit oder Lesen usw.

6 Uhr: Abendbrot, dann Schluß.

Bei geeignetem Wetter soll diese Gruppe auch mit Gartenarbeit beschäftigt werden.

In einigen Bezirksausschüssen für Arbeiterwohlfahrt sind Kurse für Funktionärinnen veranstaltet worden, die in dieses neue Aufgabengebiet einführen.

Für männliche Jugendliche sind Wärmestuben eingerichtet, Lese- und Unterhaltungsabende veranstaltet worden. Wie wir jetzt schon glauben beurteilen zu können, wird die Erfassung und Betreuung der männlichen Jugendlichen in stärkerem Maße als der Arbeiterwohlfahrt den sozialistischen Jugend-, Sport- und Kulturorganisationen zufallen.

Grundsätzlich gilt unsere Arbeit allen erwerbslosen Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren. Aber es ergibt sich aus mancherlei Gründen, daß die 18- bis 21jährigen eine besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Es handelt sich hier um Jugendliche, die entweder gerade ihre Lehre beendet oder erst kurze Zeit berufstätig gewesen sind. Für sie besteht die Gefahr, daß sie ihre Berufskennntnisse verlieren und es ist deshalb notwendig, zur Erhaltung und Fortbildung der beruflichen Kenntnisse geeignete Maßnahmen zu treffen (Werkunterricht, Zeichen- und Plakatschriftkurse, Stenographiekurse usw.). Zu bedenken ist aber auch, daß besonders diese Altersgruppe unter dem Druck der Erwerbslosigkeit sehr leicht dazu neigt, politisch radikal zu werden. Wir werden darum diesen Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Unter den Arbeitslosen sind es die Jugendlichen, an denen die Schädigungen, erzwungenen Nichtstuns gesundheitlich, geistig und seelisch mit besonderer Stärke spürbar werden. Es geht nicht allein um den einzelnen Jugendlichen, sondern um eine große Gruppe von Menschen, die in nicht ferner Zeit als Staatsbürger am öffentlichen Leben mitwirken sollen und als Arbeiter in ihrer Klasse.

Lotte Lemke.

## Mitteilungen.

### „Wir klagen an.“

Ein Kampffilm für soziale Gerechtigkeit.

Es ist dem Zentralverband der Arbeitsinvaliden gut gelungen mit dem Film „Wir klagen an“ einen Kampf- und Werbe-Film für soziale Gerechtigkeit herzustellen. Der Film erlebte am Sonntag, dem 1. Februar 1931, in den Bavaria-Lichtspielen in Berlin seine Uraufführung.

Neben den Bildern aus dem Aufbau der Organisation sieht man Bilder aus allen Arbeitsstätten und muß erkennen, wiewohl jeder Arbeiter täglich und immer wieder an seinem Arbeitsplatz, an jeder Maschine und in jedem Beruf der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt ist. Krankheit, Siechtum, vorzeitiges Altern sind die Folgen des aufreibenden Kampfes des Arbeiters um die Existenz und bedingen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß, d. h. Ausscheiden aus der Verdienstmöglichkeit. Wo die Maschine nicht selbst das Werk der Zerstörung am Menschen beginnt durch Verstümmelung der Gliedmaßen usw., ist es die Art der Arbeit, die den Arbeiter Opfer des Berufs werden läßt und ihn allzu bald recht- und schutzlos vor ein Nichts stellt.

Diesen Arbeitsinvaliden zu helfen, die soziale Gerechtigkeit an ihnen zu verwirklichen, ist die Aufgabe und das Ziel des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden, der auf dem Boden der Republik steht. Im Kampf für die soziale

Gerechtigkeit wirbt der Verband bei den Gewerkschaften, Parteien und Behörden. Unterstützung und Förderung ist ihm zu wünschen.

Die Gesamtvorführung, die von musikalischen Darbietungen, einem Tonfilm-Interview des Genossen Paul Löbe sowie einer Ansprache des Verbandsvorsitzenden Karsten umrahmt war, hinterließ bei allen Besuchern einen tiefen Eindruck.

### Tätigkeitsbericht der Arbeiterwohlfahrt Guben für das Jahr 1930.

Infolge der ungeheuren wirtschaftlichen Not weiter Gubener Bevölkerungskreise hatte die Arbeiterwohlfahrt im vergangenen Jahre ein sehr reiches Arbeitsfeld.

Im Laufe des Jahres fanden belehrende Vorträge mit folgenden Themen statt:

„Arbeitslosenversicherung und Vermittlung“, Gen. Hänchen jun.

„Die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege“, Gen. Fr. Dr. Hoffmann.

„Gesundheitsfürsorge in der Gemeinde“, Gen. Meier Brodnitz, Berlin.

Zu einigen Vorträgen wurden Filmvorführungen und Lichtbilder gezeigt.

Während der Sommerferien wurde auf dem Grundstück des Vereins für Gesundheitspflege — Licht- und Sonnenbad — die örtliche Erholungsfürsorge (Ferienspiele) durchgeführt. Hieran nahmen täglich 120 Kinder (schul-

pflichtige und kleine Kinder) teil. Dieselben wurden zweimal täglich reichlich und gut gepflegt.

Mit den Schulkindern wurden Wanderungen und Spaziergänge unternommen.

Die Kinder aus wirtschaftlich schlechten Verhältnissen haben sich erholt und an Gewicht zugenommen. Die Kinder wurden vor und nach der Kur ärztlich untersucht.

Zum Weihnachtsfest wurden 120 Familien mit zusammen 252 Kindern mit Lebensmitteln, warmer Kleidung, Wäsche und dergleichen bedacht.

Außerdem wurde in der „Reichshalle“ für 96 Invaliden eine Weihnachtsfeier veranstaltet. Die alten Leute erhielten auch warme Wäsche, Strümpfe und andere nützliche Sachen.

Weiterhin hat die Arbeiterwohlfahrt im Laufe des Jahres einer sehr großen Zahl von Familien bei dringender wirtschaftlicher Not meistens durch Unterstützung an Sachwerten und Lebensmitteln geholfen.

Ferner unterhält die Arbeiterwohlfahrt im Jugendheim eine

Nähstube mit zurzeit 6 Nähmaschinen. Hier können junge Mädchen und Frauen unter Leitung einer Schneiderin das Wäsche- und Kleidernähen erlernen und sich ihre Sachen anfertigen. Auch Anleitung für alle neuzeitlichen Handarbeiten wird gegeben.

War es auch infolge der beschränkten Mittel nicht möglich, allen Bedürftigen zu helfen, so hat die Arbeiterwohlfahrt doch das Bewußtsein, manche Fälle dringender Not gelindert zu haben.

An dieser Stelle sei nochmals allen denen gedankt, die durch Spenden die Arbeiterwohlfahrt unterstützt haben und auch allen, die durch ihre Mitarbeit ermöglichten, daß die vielseitige Arbeit geleistet werden konnte. Peter.

#### Druckfehlerberichtigung.

Im Artikel „Gesundung des Blutes“ in Heft 2/3 der Arbeiterwohlfahrt hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen auf Seite 78 im letzten Absatz: „Bei 10 000 Lebenden“ und nicht „Lebendgeburtens“. D. Red.

## B Ü C H E R S C H A U

Die lebende Mumie. Ein Blick in das Jahr 2025. Von Max Winter. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 254 Seiten stark, br. 3,20 Mk., geb. 4,50 Mk.

Die Erzählung versetzt uns in das Jahr 2025. Wir lernen Organisation und Einrichtungen der vergesellschafteten Menschheit kennen. Europa ist ein Staatenbund. Die Sozialisierung der Produktionsmittel ist restlos durchgeführt. Technik und Rationalisierung haben Raum und Zeit überwunden.

Die planmäßige Weltwirtschaft einer klassenlosen Gesellschaft, das Ziel des Sozialismus, ist in Produktion, Güterverteilung und Konsum verwirklicht. Wir werden mit dem Schul- und Gesundheitswesen, mit Erziehungs- und Kultureinrichtungen dieser neuen Menschheit vertraut gemacht, blicken in Produktionsbetriebe, in Landwirtschaft und Organisation des Verkehrs. Viele dieser Einrichtungen gehen auf Versuche und Ideen unseres Zeitalters zurück, auf Kinderfreunde-

bewegung, Konsumgenossenschaften, Erziehungsforderungen sozialistischer Lehrer und Erkenntnisse marxistischer Soziologen. Doch bleibt das soziale Experiment Sowjetrußlands so gut wie unerwähnt, während der Anteil der verschiedenen Europaländer an dieser Entwicklung herausgestellt wird. — Die Fabel selbst, an der das Wesen dieser sozialistischen Gesellschaft des Jahres 2025 aufgezeigt wird, ist dilettantisch. Ein junger Wiener Sozialist und Führer der Kinderfreunde erwacht nach einem hundertjährigen todesähnlichen Schlafe, währenddessen ihn die verschiedensten europäischen Krankenhäuser gepflegt und erhalten haben — eine Mumie, deren Herz nicht zu schlagen aufgehört hatte. Diesem Kinde unseres barbarischen Zeitalters präsentiert der Aerzte- und Schwesternkreis des Sanatoriums, in dem er zum Leben erwacht, das neue Zeitalter. Während die Darstellungen der einzelnen Gesellschaftseinrichtungen zusammenhängend, klar, interessant gegeben werden, ist die Technik des Aufbaus der Erzählung primitiv und oberflächlich. Die Fragen, die der erwachte Schläfer an die Vertreter des neuen Jahrhunderts stellt, sind für einen Sozialisten unserer Tage, und ein solcher war der Held vor seinem Jahrhunderteschlaf, merkwürdig gedankenlos, psychologisch einfach unverständlich. Sie dienen nur als rhetorisches Mittel, die notwendigen Antworten hervorzulocken, und sowohl der Held selbst als auch diejenigen, die ihn ins neue Jahrhundert einführen, haben eine merkwürdig veraltete Redeweise an sich, die den Erzählungen Christoph von Schmidts besser steht als einem modernen Zukunftsroman. Künstlerisch gewertet ist der Roman mittelmäßig. Döblin, Wells, Shaw, die uns in ihren Werken die Menschheit der

Zukunft zeigen, geben uns Entwicklung, Problematik, Atmosphäre zukünftiger Zustände, nicht pedantische Aufzeigung von Einzelheiten. Bei Winter gehört nicht nur das Liebespaar noch unbedingt zum Roman, sondern auch die Ankündigung seiner Verlobung, als eines Vorstadiums zu seiner ehelichen Vereinigung, an seine Freude und Bekannten, mit den üblichen Redensarten und dem üblichen Erröten. So sind wir am Schluß plötzlich wieder in bürgerlichen Lebensformen unserer Tage. Trotzdem ist das Buch wertvoll, weil es den Ausbau gegenwärtiger Ansätze zum Kollektivismus ausführt, den nicht jede Phantasie aus sich gestalten kann. Es ist ein propagandistisches Mittel, leicht verständlich, das vielen das Ziel des Sozialismus aus einem bloßen Wort zu Begriffen machen wird.

Kurgaß.

„Jahrbuch des Jugendrechts für das Jahr 1928 und 1929“. Band I und II. Von Dr. Heinrich Webler. Carl Heymann Verlag, Berlin, 1930. Preis 12 Mk. Vorzugspreis für Bezieher des Zentralblattes für Jugendrecht 9 Mk. 286 Seiten.

Während auf anderen Gebieten des Rechts schon seit Jahren regelmäßig Zusammenstellungen der neuen Entscheidungen und der Literatur veröffentlicht werden, fehlt eine solche Sammlung des Materials auf dem jungen Gebiete des Jugendrechts. Ein früherer Versuch, den Landgerichtsrat Dr. Hagemann unternommen hat, ist nur in Zeitschriften fortgesetzt worden. Deshalb ist zu begrüßen, daß der Herausgeber des Zentralblattes, Dr. Webler, jetzt in Verbindung mit Dr. Hagemann, Genossen Prof. Dr. Kantorowicz (Frankfurt), Prof. Dr. Perels (Heidelberg) und Prof. Dr. Wegener (Breslau) die gesamte Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lite-

ratur des Jugendrechts in einem gedrängten Auszug systematisch zusammengestellt hat. Der Stoff ist nach Arbeitsgebieten sorgfältig gegliedert und soll in kommenden Jahren in gleicher Form gesammelt werden. Bei der Besprechung der einzelnen Entscheidungen und vor allem der umfassenden Buch- und Zeitschriftenliteratur lassen sich ungleichmäßige Behandlungen anscheinend schwer vermeiden. So kommt es, daß die Auswahl bei der Besprechung der Inhaltsangabe nicht immer erkennen läßt, weshalb bei einem Teil der Abhandlungen nur der Titel, bei anderen der wesentliche Inhalt der Ausführungen angegeben ist. Das Buch stellt ein wertvolles Nachschlagewerk dar, das für jeden Vormundschafts- und Jugendrichter, ebenso aber auch für alle leitenden Beamten der Jugendämter und die Geschäftsstellen der freien Jugendfürsorgevereine unentbehrlich ist. Durch das Werk wird es erst möglich, sich zuverlässig über den schwer zu übersehenden Stand des sich ständig verändernden Jugendrechts zu unterrichten und die notwendigen Informationen für die Entscheidungen und täglichen Arbeiten in der Jugendfürsorge zu gewinnen.

W. F.

Das Amt des Vormundes und Pflegers in Preußen mit Musterbeispielen nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Von Herbert Hoch. Breslau 1929. J. U. Kerns Verlag. Preis 1 Mk.

Der kleine Leitfaden ist für die Beamten der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte als Nachschlagewerk bestimmt. Er gibt einen kurzen, leicht verständlichen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen auf dem Gebiete des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts und verweist auf die

in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Anhang sind Muster für eine Rechnungslegung, für Klage- und Armenrechtsgesuche des Vormundes, für Vollstreckungshandlungen und ein Abfindungsvertrag vorgesehen. Leider fehlt der Arbeit ein Literaturverzeichnis und brauchbare Hinweise auf die Buch- und Zeitschriftenliteratur; zu einer kurzen Information über das Vormundtschaftswesen erweist sie sich aber als brauchbar.

W. F.

Zwei Neuerscheinungen über die Frage der Geburtenregelung:

I. Der internationale Geburtenstreik. Von Ernst Kahn. — 1930 Societäts-Verlag, Frankfurt a. M. 218 S. 4,80 Mk.

Im Gegensatz zu so vielen anderen Veröffentlichungen über Umfang und Wirkungen des Geburtenrückganges zeichnet sich dieses Buch durch seine Objektivität aus. In voller Anerkennung der Ursachen der Geburtenregelung wie der Schwangerschaftsunterbrechung stellt der Verfasser Licht und Schatten einander gegenüber und hält sich fern von aller im Laufe der letzten Jahre so gern vorgenommenen Schwarzmalerei. Mit Recht betont er, daß die zahlreiche Uebertretung des § 218 diesen Paragraphen gegen den elementarsten Grundsatz jeder Rechtspflege, die Achtung vor dem Gesetz, verstoßen läßt. Der Hauptteil des Buches ist aber Erwägungen der zu erwartenden bevölkerungspolitischen Folgen der Geburtenregelung gewidmet, wobei der Verfasser — was wir bei so vielen anderen vermissen — mit vollem Recht immer wieder die Einschränkung macht, daß diese Berechnungen nur stimmen, wenn der heutige Zustand andauert. Von den so gemachten Feststellungen sollen nur einzelne besonders

interessante als Beispiele hier angeführt werden: So berechnet Kahn eine Entlastung beim Wohlfahrtswesen, während er eine Erhöhung der pro Kopf der Bevölkerung zu tragenden Belastung durch den Young-Plan feststellt, wobei er mit Recht hinzufügt, daß der Young-Plan kaum in der heutigen Form jahrzehntelang bestehen bleiben dürfte. Ebenso sind die dargelegten Verschiebungen im Wahlrecht bezüglich der jugendlichen Wähler zusammen mit den anderen Beispielen ein Zeichen dafür, wie allerdings derartige Berechnungen über die durch die Geburtenregelung zu erwartenden Verschiebungen auf den verschiedensten Gebieten wertvoll sind. Die Objektivität des Verfassers zeigt sich auch in der den Gegnern der Geburtenregelung bezüglich ihres Hinweises auf eine Reihe deutscher Geistesgrößen, die als fünftes, sechstes Kind geboren sind, entgegengehaltener Tatsache, daß in den gleichen Jahrzehnten wahrscheinlich manche Geistesgröße durch die hohe Kindersterblichkeit dem Volke genommen sein wird.

Bei alledem ist der Verfasser sicher alles andere als ein unbegrenzter Anhänger der Geburtenregelung; sein Ziel ist vielmehr eine ernst zu nehmende Bevölkerungspolitik.

II. Abtreibung und Geburtenregelung im geltenden und vorgeschlagenen deutschen Strafrecht. Von Prof. Felix Halle. — Mopr-Verlag G. m. b. H., Berlin. 32 Seiten. Preis 25 Pf.

Die vorliegende Broschüre bildet einen Sonderabdruck aus dem Buch „Geschäftsleben und Strafrecht“ des Verfassers. Leider kann von ihr nicht das gleiche wie von dem Kahnschen Buche gesagt werden: Die einseitig günstige Schilderung der Verhältnisse in Sowjetrußland und die Angriffe

auf die Sozialdemokratie lassen die Objektivität vermissen und zu sehr die parteipolitische Absicht durchblicken. Was daneben über die schädlichen Auswirkungen des § 218 und über Halbheiten im jetzigen Strafrecht wie im vorliegenden Entwurf eines neuen Strafrechts gesagt wird, kann unterstrichen werden (es ist im übrigen auch von sozialdemokratischer Seite immer wieder hervorgehoben worden). L. S.

Jahrbuch der Caritas-Wissenschaft 1930. Herausgegeben von Professor Dr. Franz Keller, Institut für Caritas-Wissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. 259 Seiten. 5,— Mk.

Bei unserer letzten Besprechung des Jahrbuches der Caritas-Wissenschaft 1928 („Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 11/1928, S. 350) haben wir uns darüber beklagt, daß das Jahrbuch von der Arbeiterwohlfahrt überhaupt nicht Notiz nimmt.

Damals hat uns das Freiburger Institut für Caritas-Wissenschaft versichert, daß dort sehr eingehend die Veröffentlichungen der Arbeiterwohlfahrt studiert werden.

Das Jahrbuch 1930 der Caritas-Wissenschaft enthält einen Aufsatz: „Die Arbeiterwohlfahrt. Ihr Werden, Wollen und Wirken“ von Karl Bopp. Dieser Aufsatz ist eine musterhafte Zusammenfassung dessen, was die Arbeiterwohlfahrt will und leistet. Ein Aufsatz über „Die Kinderfreundebewegung“ folgt. Die Gegensätze zu unserer Arbeit sind in anderen Aufsätzen herausgearbeitet, aber immer durchaus sachlich.

Wenn man die Broschüre, die die kommunistische internationale Arbeiterhilfe herausgearbeitet hat, mit dem lebenswürdigen Titel: „Judas — Arbeiterwohlfahrt“ dagegen hält, ergibt sich ein glänzendes Beispiel, wie Meinungsverschiedenheiten sachlich und an-

ständig und wie sie unanständig ausgetragen werden können. Zwischen dem Wollen der „Caritas“ und unserem liegen einschneidende weltanschauliche Gegensätze, während auf vielen Gebieten die kommunistische Auffassung von der unseren gar nicht so verschieden ist. Die Kommunisten aber haben aus agitatorischen Gründen das Bedürfnis, uns so gemein und niedrig wie nur möglich hinzustellen. Eine sachliche Auseinandersetzung kennen sie nicht, und darum ist eine Zusammenarbeit mit ihnen unmöglich.

Num aber zum übrigen Inhalt des Jahrbuches der Caritas-Wissenschaft zurück. Es beginnt mit einem Aufsatz von Dr. H. Weber, Münster, über „Caritas und Wirtschaft“, der außerordentlich interessant ist für die Grundgedanken der „Caritas“. Es heißt da:

„Zusammenfassend läßt sich also sagen: die Gesinnung der Gottesliebe drängt zur Selbstliebe und zur Liebesgesinnung gegenüber dem Nächsten. Die Gesinnung der Liebe drängt zum Handeln, und zwar zunächst ganz allgemein zu einer von der Liebesgesinnung zeugenden Handlungsweise gegenüber dem Nächsten und dann naturgemäß in besonderer Weise zur handelnden Tat an den notleidenden Menschen. Dabei ergibt sich selbstverständlich in unserer Zeit, in der das ganze Wirtschafts- und Gesellschaftsleben komplizierter geworden ist, daß planmäßige Einrichtungen und Maßnahmen getroffen werden, um die Caritasgesinnung zu pflegen und zu fördern, das Caritashandeln systematischer und zielbewußter zu gestalten und die notwendigen Mittel zu möglichst ausgedehnter Caritas-hilfe aufzubringen.“

Bei der Wirtschaft wird festgestellt, daß die Gesinnung zum Handeln dränge. Es wird sogar von religiösen Triebkräften, die

zur planmäßigen Wirtschaft führen, gesprochen, ebenso von sozial-utilitaristischen Motiven. Es wird verlangt, daß das wirtschaftliche Handeln aus religiösen Antrieben hervorgehen muß. Nach unserer Auffassung kann der Wirtschaftsprozess so idealistisch nicht aufgefaßt werden. Darum können wir auch die Gemeinsamkeiten, die Weber zwischen Caritas und Wirtschaft findet, nicht verstehen. Im letzten Teil des Aufsatzes vertritt Weber die Meinung, daß die Caritas-Betriebe wirtschaftlich sein müssen.

Es folgen Aufsätze über „Familienpflege von Geisteskranken“ von Dr. Reiß, „Leistungen und Grenzen der Kriminalbiologie“ von Dr. Viernstein, „Der Kokainismus und seine Bekämpfung“ von Hallermann, „Menschenökonomie als Problem der Caritas“ von Dr. Roeder, „Die völkerverbindende Aufgabe der Caritas“ von Dr. Keller, „Wohlfahrtsarbeit des Völkerbundes“ von Vorgrimler, „Psychologie der Wandererfürsorge“ von Olefs, „Mädchenschutzgedanke und Mädchenschutzarbeit in Vergangenheit und Gegenwart“ von Elisabeth Denis. Gustav v. Mann berichtete über das „Aufenthaltsbestimmungsrecht“, Dieing über „Kinderarbeitsschutz in der Landwirtschaft“ und Dr. Kreuz über die „Caritas im Jahre 1929“.

Dr. Beeking stellt in einem Aufsatz: „Der Kampf um die caritative Anstaltserziehung“ fest, daß der Kampf um die Anstaltserziehung nicht nur aus sozialistischer Weltanschauung zu verstehen sei, sondern daß die Zeit mit ihrer Theoretisierung, Psychologisierung, Methodisierung und die Steigerung des Persönlichkeitsbewußtseins im Erziehungsobjekt dazu beitrage. Demgegenüber könne die Anstaltsleitung eine wahre Lebensbewegung entfalten, die jedoch ein innerlich freies und

bewegliches Führertum und eine Schulung einer viel größeren Zahl geeigneter Kräfte erfordere. Gegenüber der modernen Jugendpsychologie und Weltforschung werden Vorbehalte gemacht. Der katholische junge Mensch werde dadurch nicht ergründet. Es sei erforderlich, eigene katholische Forschungsarbeit zu leisten. H. W.

**Schulkinderpflege in Horten und Tagesheimen.** Schriftenreihe des deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. Heft 9. Verlag F. A. Herbig, Berlin, 1930. 90 S. 2,50 Mk.

In der Schriftenreihe des deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt ist ein Heft „Schulkinderfürsorge in Horten und Tagesheimen“ herausgekommen, es enthält eine Reihe von Aufsätzen: Die Entwicklung des Hortwesens, Hortfürsorge im Rahmen der Jugendwohlfahrtspflege, Genehmigung und Beaufsichtigung der Kinderhorte, Der Hort als Aufgabe des Jugendamts, Der Hort als Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege, Hort und Schule, Hort und Gesundheitsfürsorge, Der Einzelhort, Die Berufskräfte für die Hortarbeit und die Mindestforderungen des deutschen Fröbelverbandes für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindertagesstätten. In den einzelnen Aufsätzen werden vielfach die gleichen Themen behandelt, ohne daß etwas wesentlich Neues gesagt wird. Da die einzelnen Verfasser Menschen der verschiedensten Weltanschauungen sind, wirkt das Heft vollkommen uneinheitlich. Während z. B. Dr. G u d u l a K a l l den Hort als eine für das Jugendamt besonders wichtige Aufgabe hinstellt und zeigt, daß nur die öffentliche Fürsorge mit ihren umfassenden Hilfsmaßnahmen in der Lage ist, durchgreifend zu helfen, versucht Martha Kiene, Freiburg, die

besondere Eignung der freien Wohlfahrtspflege für die Hortarbeit zu beweisen. Sie sagt, daß die freie Liebestätigkeit ihrem Wesen nach besonders geeignet ist, sich in ihren Kräften und Maßnahmen der Familie innerlich anzugleichen, und so das Kind in dem Geist und der inneren Lebensrichtung der Familie zu betreuen und zu führen. „Nach Ansicht der konfessionellen Kreise hat jedes Kind von Natur aus ein Anrecht auf eine einheitlich religiöse Atmosphäre, die in Harmonie zu seiner ganzen Lebensentwicklung steht.“ — Es entsteht für uns die Frage, ob der Geist und die innere Lebensrichtung der proletarischen Familie heute wirklich die Religion ist, und ob nicht viel mehr durch die religiöse Erziehung das Kind in Konflikt zu seinen Eltern kommt, und die gewollte Harmonie im Gegenteil zerstört wird.

Für die Zusammenarbeit der freien Wohlfahrtspflege mit den Gemeinden schlägt Direktor Pastor v. Wicht vor, daß die Kommunen den Anstalten einen festen Gehaltszuschuß und einen Pauschalatz für Miete, Heizung und Beleuchtung geben, um so „die Einrichtungen in der Form der freien Wohlfahrtspflege zu erhalten und sie vor der Kommunalisierung und Schematisierung zu bewahren“. — Also den Kommunen wird gestattet, das Geld zur Erhaltung der konfessionellen Heime zu geben!

Das Archiv für Jugendwohlfahrt betont im Vorwort selbst, daß es die Herausgabe dieses Buches als ein Wagnis empfindet. Durch die Mitarbeit der verschiedenen Menschen wollte man den noch ungeklärten und in der Entwicklung befindlichen Stoff, in der Mannigfaltigkeit seiner Probleme erfassen. — Leider ist das in dem vorliegenden Buche nicht gelungen. M.